



Vd. 56.



Fünftes

P r o m e m o r i a

die

gegen den Pfandbrief von 1444. von Kurköln weiter in
Anspruch genommenen Pfandstücke,

besonders

das längst in Kurkölnischen Händen wieder befindliche Salz-
Hoed- und Müdgeld, mit dem dazu gehörigen Rheinzoll von
auf- und abfahrenden Schiffen, und den in die Pfand-
schaft gar nicht gehörigen Wegzoll
betreffend.

in Sachen

Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Köln

wider

Herren Bürgermeister und Rath der
Kaiserlichen freien Reichsstadt Köln.

praet. Mand. de non contraveniendo
litteris pignoratitiis etc.



Die Kunst der Buchdruckerei

Die Kunst der Buchdruckerei ist eine der ältesten und wichtigsten Künste der Menschheit. Sie hat die Verbreitung des Wortes und der Wissenschaft ermöglicht. In der vorliegenden Abhandlung wird die Geschichte dieser Kunst von ihren Anfängen bis zu den neuesten Fortschritten dargestellt. Es werden die verschiedenen Arten der Buchdruckerei, die dazu erforderlichen Materialien und die verschiedenen Stadien des Druckens beschrieben. Die Bedeutung der Buchdruckerei für die Kultur und die Wissenschaft wird hervorgehoben, und es werden die Bemühungen der Buchdrucker, die Qualität ihrer Arbeit zu verbessern und die Kosten zu senken, dargestellt.

Die Kunst der Buchdruckerei

Die Kunst der Buchdruckerei ist eine der ältesten und wichtigsten Künste der Menschheit. Sie hat die Verbreitung des Wortes und der Wissenschaft ermöglicht. In der vorliegenden Abhandlung wird die Geschichte dieser Kunst von ihren Anfängen bis zu den neuesten Fortschritten dargestellt. Es werden die verschiedenen Arten der Buchdruckerei, die dazu erforderlichen Materialien und die verschiedenen Stadien des Druckens beschrieben. Die Bedeutung der Buchdruckerei für die Kultur und die Wissenschaft wird hervorgehoben, und es werden die Bemühungen der Buchdrucker, die Qualität ihrer Arbeit zu verbessern und die Kosten zu senken, dargestellt.



V. Promemoria

den Rhein- und Wegzoll betreffend.

Rheinfölln vermische hier wieder zwei Pfandstücke, wovon der Rheinzoll nach dem Vergleich von 1620. längst wieder in Erstfristischem Genuss sich befindet; (§. 10.) der Wegzoll aber in die Pfandschaft gar nicht gehdrig ist. (§. 26.)

Weil jedoch beide in der Supplik pro Mandato §. 19. zusammen eingeklagt sind; so müssen wir von der im Vorbericht des ersten Promemoria *lit. e. u. z.* gewählten Ordnung hier abgehen, beide auch in diesem Promemoria zusammen nehmen, und nur besserer Ordnung wegen im ersten Abschnitt von dem Rheinzoll, im zweiten von dem Wegzoll handeln.

Erster Abschnitt.

den von Kurfölln noch prärendirenden Rheinzoll betr.

§. I.

Der an den Rheinpforten in der Salz- und Trankgasse von auf- und abfahrenden Schiffen nach einer alten Rolle (a) erhobene, deswegen so benannte Rhein- oder Pfortenzoll ist nach den Rechnungsansätzen Num. 1. et 2. (b) Num. 1. 2. seit den ältesten Zeiten von den Kurfürstlichen Salzrüddern bald mit der Salzmaas, oder dem Salz- Soed- und Müddgelde, bald jeder besonders erhobene und durch die Kurfürstliche Statthalter in die Mühlentafel-Rechnung geliefert worden.

(a) S. III. Specialprotokoll [24]

(b) daselbst [213]

Von 1444. bis 1489. kommen sie a) nach Num. 1. unter der Rubrik Rheinzoll und Salzmaas, b) seit 1490. bis 1515. unter Rhein- und Pfortenzoll (1) in einer, und c) seit 1516. in zweien Rubriken, nemlich

- 1.) Rheinzoll an der Salzgas und Oberhein,
- 2.) Salz- Süd- Müddgeld und vom Zoll und Zeichen an der Trankgas und Unterhein.

Nach Num. 2. stehen seit 1559. bis 1565. wieder unter einer Rubrik: Salzgeld, Müddgeld, Soedgeld, Zollgeld an der Trank- und Salzgasse.

§. 2.

Num. 3. Die fernere Anlage Num. 3. beweiset, (a) daß der Kurfürstliche Amtmann Johann Müzen den Rheinzoll 1494. auf Kurfürstlichen Befehl unverpachtet hat vergadern und einnehmen lassen. (b)

(a) III. Specialprotokoll [3]

(b) S. Gegenbeweis §. 9. 12.

§. 3.

Im Jahre 1495. (a) wird sich dahin verglichen: daß Kurföln den Rheinzoll zwar erheben, jedoch was davon Kommt, dem Rath geben solle.

(a) Act. Cam. [27]

§. 4.

Er muß jedoch, wie der Viebezoll und die Vetrwege, seit 1495. von Kurföln, oder den beiden Statthaltern wieder seyn verpachtet worden; weis Num. 4. nach dem Altkenauszuge Num. 4. [4] bei der Konferenz von 1516. die Kurföln nische erinnern: „daß es besser wäre, wenn diese Stücke keinem verpachtet, sondern für jedes ein getreuer Diener gestellt würde, denen NB. der Kurfürst solche auftragen dürfte.

§. 5.

Der Rath antwortet: „Deswegen seyen die beide Statthalter verordnet, selbige nach Gelegenheit der Zeit zu verpachten, und darüber Rechnung zu thun. — Um diese Verpachtung hat sich aber der Rath so wenig, als um die Administration aller Pfandrenten bekümmert. Nur die von den Kurfürstlichen Dienern durch seinen Statthalter eingelieferte Renten hat er den übernommenen Creditoren auszuzahlen, und allein darüber Rechnung abzulegen (a)

(a) S. Gegenbeweis §. 7—9. 14. seq. 20. 22. 29. 40.

§. 6.

Bei den Verhandlungen von 1550. nimmt Kurföln den Rheinzoll und die Salzmaas ebenmäßig zusammen: „Die Verschreibung von 1453. (heißt es in den Exceptionen) bringe mit sich, was die Salzmaas eintrage; die Kurfürstliche Belehnung gehehe 12 Salzrüddern. (1) In dieser Verschreibung sehe, was alle Schiff den Rhein- und Mosel hinauf, auch alle, welche zu Seeword (Seewärts nach Holland) fahren, Item über Rhein, und was alle Wagen, Karren und Pferde geben müssen. Item daß NB. die Bürger zu Köln von allen Gütern, welche die Salzmaas und den Zoll angehen, sollen frey seyn. (2)

(1) Sie werden deswegen Salzrufallen genennet. Daß sie Kurfürstliche Diener seyen, giebt der Vertrag von 1495. zu erkennen, nach welchem den Erstfürstlichen Salzrüddern nicht zugelassen seyn solle, selbst mit Salz zu handeln.

(2)

(2) Sie sind auf die Weise damit belehnet: daß sie (was Kurköln am Rhein von Salz, Weiz, Roggen, Hafer, Gerst, Aepfeln, Dieren, Kastanien, Pelsen und andern Obstfrüchten gebühret) so verwahren sollen, daß das Erzstift an seiner Freiheit nicht gekränkt werde, daß alle Schiffe, je nachdem sie von Köln höher fahren, 4. 8. bis 12. Pfenninge bezahlen sollen, wie darin ausführlich gemeldet wird. Die Salzämder Rolle des Kurfürsten Hermann von 1520. ist nemlichen Inhalts. — Es findet sich aber ein Bericht der Schiffsleute von 1547. bei den Akten, wie viel man vor Alters von jedem Told gegeben, und wie dieses nachher sey gestrigt worden. Klagen, die noch wirklich zu hören sind!

S. 7.

Nach Num. 5. zeigt der Kurfürstliche Statthalter Iverdunk den 2. Decem. 1570. den Städtischen Rentmeistern an: „daß er, als von seinem gnädigsten Herrn Verordneter, (wessen Diener war er also?) jährlich etliche Pfenninge in die Mülentafel zu liefern schuldig, dies hievor auch zahlte und folgens zu bezahlen willig gewesen. Sein gnädigster Herr hätte ihn aber gefragt, ob er auch alle Jahr, laut der Pfandverschreibung, Rechnung vom Rath empfangen, damit nichts aus selbiger verrückt oder verlohren werde? Er habe geantwortet: „daß er, als Statthalter allein das Müd- und Soiergeld vom Salz und was dem anhangt, und NB. am Rhein fällig, aufgehoben, und auf die Rentkammer geliefert, (Wer hatte also die Administration und Erhebung des Rheinzolls und der Salzmaas?) habe keine Rechnung empfangen habe.“ Der Kurfürst hätte ihm deswegen befohlen: „Von demjenigen, was er bis hieher in die Mülentafel zu liefern schuldig, und er zu bezahlen willig gewesen sey, nichts mehr in die Städtische Rentkammer zu liefern, bis ihm die Rechnungen eingeliefert seyen.

„Diesen Befehl könne er nicht verhalten, und sey willig, nach gethaner Rechnung, sein Aufhebens einzubringen. (Wer hatte also das Aufheben?)

S. 8.

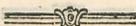
Der Rath antwortet 1571. hierauf: „Die Verhandlungen von 1550. bringen mit sich, daß die Rechnungen von Jahren zu Jahren sollen gehalten und geschlossen werden, damit der Rath den Ueberschuß oder Rückstand jederzeit wissen, und im Fall des Rückstandes das Gebrechen durch den Erzbischof gut gethan und erfüllt (a) werden solle.

(a) III. Specialprot. II §. 11. und Eigenbeweis §. 7. lit. f.

(1) Der Rath hält sich also fest an dasjenige, was er zu allen Zeiten geäußert hat, daß er nur über das aus den Händen der Kurfürstlichen Einnnehmer empfangene, und über dessen Verwendung an die übernommene Creditoren, keineswegs über die Administration der Pfandrenten selbst, Rechnung ablegen solle.

B

E.



S. Gegenbeweis §. 8. ad b. §. 9. 14. ad 8. §. 26. n. 5. 6. 7. §. 47. not. 6. §. 50b. 50c.

„Die Rechnung sey aber seit einigen Jahren nicht gehalten; weswegen
 „der Kurfürstliche Statthalter Averdunk (der nach der Pfandverschreibung
 „auf keine Cassel, (Sunft) geschweige dem Rath als Statthalter verweidert
 „(b) sey) das vom Salz: Soed: Müd: und NB. Zollgeld zu liefern ge-
 „bürende in die Stadrentkammer seit 1566. bis 1570. nicht mehr einge-
 „bracht: und gegen die Pfandverschreibung hinterhalten habe.

(b) Eigenbeweis §. 7. lit. a.

„Er sey deswegen von den Rentmeistern angemahnt worden; weil er aber
 „auf Kurfürstlichen Befehl sich bezogen, ehe die Rechnung gestellt, nichts
 „mehr einzuliefern; (S. 6.) so habe der Rath den Rentmeistern und Beisitzern
 „aufgetragen, selbige zu verfertigen, die sich dessen, was Karl der K. deroes
 „minirt habe, erinnert und die Rechnung vor die Hand genommen; Sie
 „hätten aber erst bei dem Kurfürstlichen Statthalter sich erkundiget, von wie
 „viel Jahren er die Rechnung fordere, und als er sich erklärt, daß sie von
 „Dr. Schiderichs Absterben seit 1539. rütfständig; so sey sie von da bis 1571.
 „verfaßt worden. (c) Aus dieser Rechnung erhelle, was von einem Jahr
 „ins andere der Rath bald mehr empfangen, als ausgegeben, bald mehr
 „ausgegeben, als empfangen, und was ihm der Kurfürst schuldig bleibe. (2)

(c) III. Specialprot. II §. 9.

(2) Bis 1538. war sie also abgelegt und von Kurföln anerkannt.
 S. Gegenbeweis §. 29. 30. Note 2. §. 62. Note 1.

Karl der V. habe 1550. zwar entschieden: „daß die Rechnung von 1538.
 „bis 1547. aus damals sürgewandren Ursachen nicht annehmlich sey. Da
 „mit sey aber nicht gemeint, daß diese Rechnungen getödtet und dem Rath
 „entzogen seyn sollen; es sey darin nur vorbehalten, selbige von Jahr zu
 „Jahr seit ältern Zeiten de novo zu stellen. (d)

(d) S. Gegenbeweis §. 31—41.

„Daraus sey die Rechnung von 1516. bis 1547. erwachsen, nach welcher
 „Kurföln dem Rath schuldig geblieben 18569 fl. 3 Albus.

Es werden davon diese Ursachen angegeben: „weil 1) von 1500. bis 1516.
 „die Früchten in geringem Preis gewesen; und weil 2) die 600 Goldgulden
 „Siegelgelder nicht mehr geliefert worden, (e) welches von 1534. bis 1571.
 „dem Rath 20400 Gulden geschadet habe; und weil 3) die Erzbischöfe der
 „Pfandverschreibung zuwider die Abnuzung der Häuser an sich gezogen
 „hätten.

(e) S. Gegenbeweis §. 20.

Der Rath trägt also darauf an, daß ihm das verschriebene Soed: Müd: und NB. Zollgeld erst restituirt werde, indem vorher die Rechnung nicht wohl gesehen könne.

S. 9.

§. 9.

Nichts desto weniger wird das Soed- und Müdgeld und der dazu gehörige Rheinzoll seitdem in die Mühlenafelrechnung nicht mehr geliefert. Bis 1598. sind zwar die Generalpositionen des Rheinzolls und der Salmaas, als Soed- Salz- Müd- und Zeichengeld, aber keine Zahlung mehr darin.

(a) S. 11 §. 4—8. 12 §. 22. seq.

§. 10.

Im Jahre 1620. wird sich endlich dahin verglichen: daß das NB. abseits des Erzstifts seitdem empfangene Salz- müdder- Soed- und Müdgeld und was darunter begriffen, (nemlich der Rheinzoll von den auf- und abfahrenden Schiffen) in die Rechnung künftig nicht mehr gebracht sondern dem Erzstift bleiben solle.

Seit dem befindet sich also von dem Soed- und Müdgeld und dem dazu gehörigen Rheinzoll nichts mehr in den Rechnungen; Kurföln nimmt das alles seit dem durch seine Salzvasallen (§. 6.) ein.

§. 11.

Aus dem bisherigen ist zu ersehen, daß

a) der Rheinzoll von auf- und abfahrenden Schiffen (wovon hier die Rede ist) alzeit mit der Salmaas verrechnet von den Salz- müddern erhoben und von diesen durch den Kurfürstlichen Starthalter in die Stadtrente geliefert worden; (§. 1.) daß wie

b) diese Erheb- und Lieferung Kurföln in dem Vergleich von 1495. zugestanden (§. 3.) also auch

c) bei der Konferenz von 1516. darauf ist bestanden worden, daß die Bestellung der Diener ihm darin aufgetragen sey; (§. 4.) ohne daß

d) der Rath sich darum bekümmerte, wenn zuweilen auch die Verpfachtung von beiden Starhaltern (1) geschehen ist; (§. 5.) daß

e) nach der von Kurföln producirten Verschreibung von 1453. die Salzvasallen mit der Salmaas, oder dem Soed- Müd- und Zeichengelde, auch den Rheinzoll erhoben haben; (§. 6.) daß

f) beide Anfangs gemeinsam seit 1516. aber in die Städtische Rentkammer besonders geliefert und verrechnet worden; (§. 1.) daß aber

g) seit 1570. das Müd- und Soidgeld von Salz und was dem anhängig, und am Rhein fälltig ist, auf Kurfürstlichen Befehl in die Städtische Rentkammer nicht mehr geliefert worden; (§. 7.) daß

h) der Rath über die Einbehaltung des Salz- Soed- und NB. Zollgeldes sich sehr beschwert und dessen Restitution begehrt habe, ehe er seine Rechnung schließen könne; (§. 8.) daß

i) die Rubrik des Rheinzolls und der Salmaas zwar noch bis 1598. nachgeführt im Jahre 1620. aber darüber sich ist verglichen worden, daß die Salz-

Salzmaas und was darunter begriffen (nach dem bisherigen war dieses der Rheinzoll) Kurköln bleiben solle. (§. 9. 10.)

(1) Dieses war eine Vorsicht der Pfandverschreibung, damit der Rath desto gesicherter seyn möge, daß die Pfandreuten von Kurköln wohl administriret, und der Pfandrechnung nichts davon möge vorenthalten werden; woraus keine Städtische Administration sich schließen läßt. (a)

(a) Gegenbeweis §. 7. 8. 9.

Die Kurkölnische haben aber des Raths Statthalter von dieser Mitaußsicht bald ausgeschlossen, und ihm ein Pfandstück nach dem andern entzogen, wie bei dem Salz: Zoed: Müd: und Zollgelde es hier in die Augen fällt. (b)

(b) Gegenbeweis §. 20. seq. 24. 26. 28. und Vorbericht §. 5. seq.

§. 12.

Will nun, dessen allen obgeachtet, Kurköln nichts desto weniger noch behaupten, daß der Rath den Rheinzoll von jeher selbst erhoben, daß dieser, als unter dem Salz: Zsd: und Müdgelde begriffen, Kurköln in dem Besitze von 1620. (a) nicht sey überlassen worden, daß er nach wie vor in Städtischen Händen geblieben sey, und von ihr noch wirklich erhoben werde; so erwarten wir den Beweis hiervon. — Laßt uns sehen, ob dieser in den Kurkölnischen Handlungen anzutreffen sey.

(a) Gegenbeweis §. 43.

§. 13.

Im Jahre 1623. will Kurköln das Zoed: und Müdgelde auf Raderabus reducirt haben. Der Rath deklirirt dieses damit, daß er es zum Abbruch der Konkordaten von 1393. mit den Niederländischen Städten, wo das Salz herauf gebracht werde, nicht zulassen könne; es müsse bleiben, wie es von Alters gewesen.

Auf die Frage: „Ob der Rath vor der Pfandverschreibung im Besitze des „Aufschlags gewesen, so auf das Salz gelegt und aufm Rhein eingenommen „werde?“ antwortet er: „Allerdings! das Salz habe lang vor der Pfandverschreibung unter die Vent: und Strappelgüter gehört, welche, sie mögen „in der Stadt verhandelt: oder über Bord gemessen werden, dem Rath nach „dem 13. Artikel der Konkordaten den Aufschlag zu geben schuldig. Mit dem „Salz sey dieses auch hergebracht, worüber sonderbare alte Rollen für die „Salzmüdder, Schreiber, Unterkäufer und Messer, was jeder zu geben „schuldig, sich finden, wobei es zu lassen sey.

Von dem Rheinzoll ist damals keine Frage, den jedoch die Salzmüdder ebenmäßig erhoben haben. (§. 6. Note 2.)

§. 14.

In den Kurkölnischen Rechnungs=Monitis von 1725. wird nach hundert Jahren des Rhein: Weg: und Markzolls zuerst gedacht, ob schon seit 1570. und

und 1620. (§. 7. 10.) von einem Rheinzoll in keiner Rechnung mehr etwas steht, von dem in die Pfandschaft gar nicht gehörigen Weg- und Markzoll aber nicht stehen konnte.

Städtischer Seite wird deswegen wohl darauf geantwortet: daß von dem allen in den Normalrechnungen von 1621. und 22. sowohl, als allen nachfolgenden sich nichts finde; wozu so viele Kurfürsten nicht würden still geschwiegen haben, wenn sie in die Pfandrechnung gehörten.

§. 15.

Noch deutlicher behauptet er dieses auf die Kurföllnische Replik: der Rheinzoll sey 1444. und 1495. der Stadt verschrieben in seinem Duplikats:

Von all- diesen vermeinten Pfandsätzen sey weder 1622. noch sonst, und eben so wenig für den Rheinzoll von auffahrenden Schiffen je etwas verrecknet worden. Was aber die Salzlieder am Rhein verrechnen und diesem anhangt, (nemlich das Soed- und Müdgeld und der Rheinzoll an den Rheinspforten in der Salz- und Trankgasse) das habe Kurfölln längst wieder eingezogen (§. 7.) und 1620. sey beliebt worden, pro futuro davon nichts mehr in die Müllenrechnung zu bringen, sondern dem Erzstift zu überlassen. (§. 9. 10.)

Noch viel bestimmter sagt er dieses bei der Konferenz von 1732.:

Der Rheinzoll sey schon ex annis 1570. bis 1620. gleich dem Salz- Süd- und Müdgeld durch die Kurfürstliche selbst empfangen worden. Der Rath habe also nach dem Vergleich von 1620. vom Rheinzoll nichts erhoben, mithin auch nichts zu berechnen.

Dabei acquiescirt der Kurfürst; Er und seine Nachfolger denken seitdem so wenig mehr an den Rhein- als den Weg- und Markzoll, an den ersten nicht, weil sie ihn längst wieder im Genuß hatten, und an die letzten noch weniger, weil sie in keinem Pfandbriefe stehen. (a)

(a) S. III. Specialprotokoll 11

§. 16.

Bis hieher finden wir also dasjenige noch nicht erwiesen, was nach den §§. 10. 12. dem hohen Gegenheile zu beweisen obliegt; Kurfölln hat vielmehr in contradictorio darin nachgegeben.

Womit beweisen denn die Kurföllnische, was Sie nichts desto weniger noch forthin behaupten?

Sie beziehen sich in ihrer Replikschrift vom 11. August

a) auf eine alte Archivalnachricht 17 in welcher die Kurfürstlichen Gerechtigsame also beschrieben seyen:

Waag, Salzmaas, Molter, Gruis, Juden-Diebezoll, Gänsezoll, Pfortenzoll, Schwenzoll, Rhinzoll.

E

b)

b) auf eine Beschreibung des Erzbischofs Henrich von 1313. ^{[8]17} in der dem Johann Zartwurf und Gobelin *teloneum portarum, thelonium Rheni ante Coloniā, teloneum pecorum, ac reditus dieti Punderpenninck et Schmirapennich* verzeichnet werden.

c) auf ein Reversal von 1364. ^[22] in dem Johann Hitzelin, ein kölnischer Bürger, bekennet, daß Erzbischof Wdolph ihm für 9000 Goldgulden verkauft habe die Mühlen, das Rechte zu mahlen und den Molter auf dem Rhein, den Zoll oder die Zölle, das Weggeld, den Pfortenzoll, NB. den Rheinzoll an der Rheingasse ausgenommen. Den Erzbischofsen oder dem Domkapitel soll jedoch frei stehen, sie wieder zu kaufen. (1)

(1) Diese Anlagen sollen, wie es in der kölnischen Tripliktschrift ^[14] S. 15. heißt, so viel beweisen, daß das Erzstift einen eigenthümlichen Rhein- und Wegzoll gehabt habe, welches ihren nachherigen Verfall an die Stadt um so mehr begründe, als der Pfandbrief, die Beträge von 1495. und 1620. und die zu editende alte Rheinrollen, davon nähere Nachricht gäben. (Diese geben davon nicht die mindeste Auskunft; Sie beweisen vielmehr das Gegentheil. s. S. 4. 10.)

d) auf den Pfandbrief von 1415, in dem Rhein- Viehe- und Pfortenzoll sorgfältig getrennt seyen. Daraus soll erhellen, daß, nebst dem Pfortenzoll, dem Rath 1444. noch ein besonderer Rheinzoll verseyt worden sey.

§. 17.

Wir könnten das alles, soviel den Rheinzoll von auf- und abfahrenden Schiffen betrifft, allenfalls gelten lassen, obschon

ad a.) mit einem undatirten, mit vielen *re. re. re.* verstümmelten Verzeichnisse vermeinter Kurfürstlicher Rechte (1) so wenig, als

ad b.) mit einer angeblichen Urkunde von 1313. erwiesen wird, daß hundert Jahre hernach in dem Pfandbriefe von 1444. dem Rath ein besonderer Rhein- und Pfortenzoll verzeichnet worden. Köln könnte es sonst einfallen, auch den Juden- Schwein- und Gänsezoll, den Hund- und Schmirpennung für Pfandstücke auszugeben.

(1) Es ist kein Beweis, daß die Kurfürsten alles gehabt, was Sie zuweilen sich angemäße haben. Sie hätten sonst auch die Landeshoheit über die Stadt.

Obschon

ad c.) der Rheinzoll in dem Reversal von 1364. sogar noch ausgenommen, und obschon

ad d.) von dem längst abgelobten Pfandbriefe von 1415. so wenig, als auch davon:

ob Rheinzoll und Salsmaas verschieden seyen?

sondern jetzt nur davon die Frage ist:

Ob

Ob die Kurfürstliche Salzmüdder beide erhoben: und als Verfasz
stücke in die Städtische Rentkammer geliefert haben?

Ob beide in dem Vergleich von 1620. Kurfölln überlassen seyen? und
Ob die Salzmüdder beide von Kurfölln überlassen noch wirklich zu Lehen
tragen und erheben, davon aber nichts mehr in die Pfandrechnung
liefern? (a)

Wir glauben das alles bis hieher erwiesen zu haben. (§. 11.)

(a) S. die Stadtkölnische Dupliktschrift vom 11. August 1620 §. 15. seq.

§. 18.

Die Kurfürstliche behaupten aber

a) im Vergleich von 1620. sey nur Salz: Zud: und Müddgeld dem Erzsist
überlassen: Rheinzoll und Pfortenzoll aber zur weitern Kommunikation ausges
setzt worden. (a) Die Ausnahme eines Theils enthalte nicht das Ganze.
Wenn also der Rheinzoll auch einen Theil der Salzmaas ausmache; so sey
doch aus dieser auf jenen kein Schluß zu machen.

(a) S. Gegenbeweis §. 43. n. 2. 6.

Im Verträge von 1622. siehe der Pfortenzoll noch als ein besonderes
Pfandstück. (b)

(b) Tafelst. §. 44. n. 1.

b) Wird geläugnet, daß der Rheinzoll mit der Salzmaas verrechnet wer
de; denn im Pfandbriefe von 1444. heise es Rheinzoll und Salzmaas.
Beide seyen von ganz verschiedener Beschaffenheit. Die Salzmaas betreffe
das Messen der meßbaren Waaren für Meßlohn; der Rheinzoll werde aber
von auf- und abfahrenden Schiffen und Gütern gezahlt.

Der Num. 1. widerspreche

c) den Rechnungen seit 1550., in welchen der Rheinzoll allein verrechnet
werde, und das Rubrum Rheinzoll und Salzmaas darinn nicht stehe. (c)

(c) 16 ad §. 1. et num. 4.

Der Vertrag von 1495. beziehe sich

d) auf die Pfandverschreibung von 1444. Rede er auch an einer Stelle
nur von der Nichtverschreibung, so laute doch ein anderer auf die Zahlung
zielen der passus so:

dat nun fortan unser ggste Herr von Coelne solte solche Zahlung doin
und geschehen lassen lut der Pfandverschreibung.

Der Sinn davon entwikele sich aus den Verhandlungen und dem Judicato
von 1550.

e) Heist es auch hier wieder: Die Rechnungen von 1553. bis 1570. seyen
nicht angenommen und deswegen dem Erzsist unnachtheilig. Nach Num. 4.
hätten

f) 1495. noch beide Statthalter den Rheinzoll verschaltet; der Magistrat
habe aber die Kurfürstlichen zuletzt ganz verdrungen. Beide seyen indes
Stads

Städtische Diener, und ihre Handlungen im Namen des Rathes geschehen, von dem sie an- und abgesetzt werden könnten. Der Rath habe also die Erhebung des Rheinzolls durch seine Diener gehabt. (d)

(e) 16 ad §. 2. 3.

g) Wird sich auf die Kurfürstliche Exemptionen von 1550. bezogen, in der es heiße: »So finde mein gnädigster Herr auch einen Lehenbrief oder Ver-
»schreibung des Erzbischofs Dieterich von 1453. der Bericht gebe, was die
»Salzmaas für sich allein einbringe. (§. 6.) In dieser würden die Salz-
müdder als bloße Verwahrer und Aufseher der Kurfürstlichen Gerechtsamen an-
gesehen, die Acht darauf haben sollen, daß dem Kurfürsten an seinen Rechten
und Zöllen nichts entgehe, daß sie in ihrem esse bleiben. Sie sollen den Zöll-
nern helfen und rathen, das Kurfürstliche Recht zu behalten und zu befördern.
Dem Rath sey aber die wüthliche Besorgung der Salzmaas anvertraut
gewesen.

Der Ausdruck: was dazu gehöret, sey von den Städtischen eingestiftet
worden. Allenfalls sey er nur von den zur Salzmaas gehörenden Stücken zu
verstehen. (e)

(e) 16 ad §. 4. 14 §. 22.

h) Nur Zöll- Müdd- und Zeichengeld, die für die Bescheinigung der Salz-
abgabe zahlwürden, gehörten zur Salzmaas. Der Rheinzoll werde beson-
ders verrecknet, und sey unter der Salzmaas nicht begriffen. (f)

(f) 16 §. 5.

Der Num. 5. (§. 7.) soll

i) beweisen, daß der Rath, als Administrator, die Rechnung ablegen müsse,
da er selbst seinen Rentmeistern aufgegeben, selbige zu verfertigen; wobei es
nicht darauf ankomme, was er verrecknet habe, sondern was er hätte verreck-
nen müssen. (g)

(g) 16 ad §. 6. 7. 8.

Der Vertrag von 1620.

k) beziehe sich auf den Pfandbrief von 1444. in dem der Rheinzoll ver-
setzt. (h)

(h) Er sey also noch ver-
setzt geblieben.

(i) Gegenbeweis §. 43. n. 3.

Zu der darin vorbehaltenen Kommunikation in Betref des vom Viebe-
und Pfortenzoll ganz verschiedenen Rheinzolls sey

e) 1623. geschritten, und diese 1626. reasumiret worden. (§. 13.) In dem
den 26. Oct. 1650. (i) dem Rath ertheilten Reversal sey

m) die Pfandverschreibung wegen veretzten Mühlentafel, Verrwege, Vie-
besoll, NB. Rheinzoll, vorbehaltlich des Judicati von 1550. bestätigt. Im
Vergleich von 1620. sey er also nicht ausgenommen worden.

(i) Dagegen §. 46. n. 4.

Die

Die Monita von 1725. (§. 14.) sollen
n) anzeigen, daß Rhein- Weg- und Marktzoll noch unter der Pfandver-
schreibung begriffen gewesen. (k)

(k) [6] §. 12. [14] §. 18.

Der Rath habe

o) 1720. (l) selbst eingestanden, daß im Verträge von 1620. nur Salz-
Soed- und Müdgeld ausgenommen seyen.

(l) Administrationsakten [31]

Endlich wird

p) sich wieder auf die Antwort des Rathes von 1781. bezogen, wo er noch
bereitwillig gewesen sey, die streitigen Punkte zu berichtigen, unter welchen
der Rheinzoll mit begriffen sey. Keine Acquiescenz sey also vorhanden. Das
Kurkölnische Stillschweigen auf den Städtischen Widerspruch will vielmehr
für eine Nichtzufriedenheit gehalten werden. (m)

(m) [6] §.

§. 19.

Um den Unterschied zwischen Viehe- und Pfortenzoll zu beweisen, wird sich
ad a) hier am unrechten Orte auf die Verträge von 1620. und 22. bezogen.
Wir haben dieses schon im III. Promemoria §. 7. 18. seq. 31. ad a. d. e. §. 33.
Note d. aufgeklärt.

Wenn der von den Kurfürstlichen Salzämtern erhobene Rheinzoll von
auf- und abfahrenden Schiffen (§. 1. 11.) im Verträge von 1620. Kurköln
nicht mit überlassen gewesen wäre; so würde über anderthalbhundert Jahre
nicht dazu still geschwiegen seyn worden, daß selbiger, wie schon seit 1570.
(§. 7.) so auch in allen nachherigen Rechnungen, unter Rhein- und Pforten-
zoll nicht mehr in Einnahm gekommen ist. — Diese Rechnungen sind die
besten Ausleger der Verträge von 1620. und 22. daß in deren Gemäßheit alles,
was die Salzämter zu erheben haben, nämlich die Salzmaas und der Rhein-
zoll, Kurköln sey überlassen worden. (a)

(a) [12] §. 27.

Nur darauf kömmt es

ad b) nicht auf die verschiedene Eigenschaft beider an. (§. 17. ad d.) Das
Kurzöl hat binnen Köln keine nasse, noch trockne Maas. (b) Nur auf
dem Rhein hat es sie von Salz- Erd- und Baumfrüchten, wenn sie über
Bord gemessen- nicht wenn sie in die Stadt gebracht werden.

(b) S. Städtischen Meyß vom 30. September 1789. im III. Specialprotokoll.

Von jener sind jedoch die Bürger nach der alten Salzrolle, auf die sich
Kurköln selbst bezieht, (§. 6.) frei, wenn sie diese Waaren nicht gutwillig auf
dem Rhein messen lassen.

Die Kurkölnische Salzrolle redet nur von auswändigen Kaufleuten.

D

Item



Item (heißt es) brecht ein Kaufmann Oberlender oder Niederlender (ergo kein Köllnischer) einige Früchten zu Köln, die geschüdt weren, die sollen gesinnen uns ind unsre Nachkommen Mache, und schlage der Kaufmann die Frucht up, ind nit ahn dem Reine meisse, van hundert Malder Kornß ist he schuldigh vier Weispennigh zu Müddergeld und halven Loen.

Selbst in der 1658. gedruckten Kurköllnischen Apologie p. 458. wird dem Rath der Bestand eigener Stadtmüdder zugestanden, wo es heißt, der Rath habe dem Erbstift die Maas in der Stadt de facto abgenommen, er habe andere Stadtmüdder eingedrungen, und auf vielfältige Erinnerung verweigere er die Maas in der Stadt zu restituiren. — Diese angebliche Eindringung wird nicht erwiesen, der Städtische Besitz aber damit eingestanden.

Haben zuweilen auch Bürger (die es nicht gewußt) den halben Mefloht oder eine Discretion gutwillig bezahlt; so kann das andern und der Stadt nicht nachtheilig seyn. Der Rath hat es allzeit inhibirt und geahndet, so oft er es in Erfahrung gebracht. — Doch davon ist jetzt hier die Frage nicht. Wir können

ad c) nicht finden, daß die Rechnungen dem Auszuge Num. 1. widersprechen sollen. Wir sind die Originalien vorzulegen, und damit die Richtigkeit des Auszugs zu erweisen bereit. Der Num. 1. giebt zu erkennen, daß Salz, Müd, Zoed- und Zollgeld Anfangs unter einer- und nachher unter zweien Rubriken von den Salz müddern durch den Kurfürstlichen Statthalter in die Pfandrechnung geliefert worden. (§. 1.) Der Rechnungsauszug Num. 2. beweist dieses von dem Kurfürstlichen Statthalter Averdunk ganz deutlich. (c)

(c) [12] §. 22. seqq.

Wie mag

ad d) auf den passum des Vergleichs von 1495. sich bezogen werden? Er beweist ja deutlich die Städtische Tuchadministration, und daß Kurkölln die Zahlung habe thun lassen. Durch wen anders? als durch seine die Pfandrenten administrierende Diener. (d)

(d) E. Gegenbeweis §. 7. 8. 9.

Kein anderer Sinn kann sich aus den Verhandlungen und dem Judicato von 1550. entwikkeln. Was

ad e) von nicht angenommen: nicht rezeßirten Rechnungen hier recoquirt wird, hat schon anderswo seine Abfertigung. (e)

(e) daselbst §. 15. 17. 65. und III. Promemoriam §. 35.

Haben

ad f) beide Statthalter den Rheinzoll verpachtet; so ist dieses nicht vom Rath geschehen. (f) Nicht dieser hat den Kurfürstlichen, Kurkölln hat vielmehr den Rath's Statthalter von der Mitaufsicht verdrungen. (§. 11. Note 1.) Wie haben erwiesen, daß die Kurfürstlichen Statthalter das Salz, Zoed- Müd- und Zollgeld, oder den Rheinzoll von auf- und abfahrenden Schiffen erhob.

erhoben: seit 1570. hingegen aufgehört haben, beide in die Städtische Rentkammer zu liefern. (§. 7.)

(f) S. Gegenbeweis in den Beilagen p. 34.

Daß aber die Kurfürstlichen Statthalter Städtische Diener seyn sollen, und der Rath durch diese den Rheinzoll, (den die Kurfürstliche Salzvasallen (f. §. 6.) noch wirklich einnehmen) je soll erhoben haben, dieses hat im Gegenbeweise §. 9. 12. 13. 28. p. 49. §. 52. 56. 63. längst seine ebenmäßige Abfertigung.

Wäre der Kurfürstliche Statthalter Averdunk ein Städtischer Diener gewesen; so würde er von Kurköln keinen Befehl angenommen: er würde treulos gehandelt haben, wenn er auf diesen der Stadt das Salz- Soed- Müd- und Zollgeld vorenthalten hätte. (§. 7.) Der

ad g) angeführte Lehenbrief von 1453. enthält ja selbst den Beweis, daß die Kurfürstlichen Salzmüdder oder Salzvasallen das Salz- Soeds- und Müdgeld, so wie den Rheinzoll erheben. (f. §. 4. 5.) — Diese sind ja doch keine Städtischen Diener.

Sollten sie die Kurfürstlichen Gerechtfame bewahren, sollten sie Aufseher darüber seyn; so ist sicher, daß dieses in Kurkölnischem Namen geschah, daß sie also Kurköln administrierte und den Ertrag davon durch seine Statthalter in die Pfandrechnung liefern lies. Wie kann also

ad h.) behauptet werden, daß die Erhebung der Salzmüdder und ihre Lieferung in die Pfandrechnung ein Beweis der Städtischen Administration und Rechnungsschuldigkeit sey, da sie gerade das Gegenteil beweisen? Was

ad i) in ältern Zeiten hat sollen verrechnet werden, davon ist jetzt keine Frage, da nach dem Vertrage von 1620. die vorige Rechnungen alle tod- und abseyn sollen. Bis 1570. hat der Rath alles verrechnet, was ihm die Salzmüdder eingeliefert haben. Mehr hat er nicht in Einnahm bringen können.

Auch davon ist jetzt keine Frage mehr, was die Salzmüdder seit 1620. nicht mehr eingeliefert haben; weil nach ermeldtem Vertrage es in Erzstiftischen Händen geblieben ist, und Kurköln gegen die alle Jahr eingeschickte Rechnungen nichts erinnert hat; (g) mithin die im Vorbericht des Gegenbeweises §. 12. angeführten Rechte (wenn der Rheinzoll auch nicht wieder in Erzstiftischen Händen gewesen wäre) hier allenfalls ihre Anwendung haben müßten.

(g) [12] §. 24 — 26.

Hat der Rath seinen Rentmeistern befohlen, die Rechnung abzulegen; so beweist dieses keine Städtische Administration; es beweist nur, daß er über den Empfang der Einkünfte, und deren Verwendung an die übernommene Kreditoren sie abzulegen erbietig gewesen. Er hat sie aber nicht schliessen können, bis ihm die vorenthaltenen Einkünfte resituirt würden. (§. 8. am Ende), Bezieht

ad k) der Vertrag von 1620. sich auf den Pfandbrief von 1444. und dessen Nichtnovation; so beweist er doch nicht, daß ihm noch Pfandstücke versetzt seyen



seyen geblieben, die nach ermeldtem Vertrage in die Rechnung nicht mehr gebräue werden: die in Erzstiftischen Händen bleiben sollen. (§. 8) War

ad l) 1620. sich schon darüber verglichen, wie konnte 1623. darüber noch weitere Kommunikation gepflogen: und diese 1626. reassumirt werden? — Bei den 1623. von dem Kanzler Kemp aufgestellten Proponendis war von dem Rheinzoll nicht einmal die Rede, sondern nur von dem vermeinten höhern Ertrage des Viehezolls (b) und des auf Radergeld zu reducirenden, jetzt in Erzstiftischen Händen befindlichen Soed- und Müldgelbes. (§. 12.) Dieses beweist also wieder gegen Kurföln, daß zu der Zeit (wo der Sinn der Verträge von 1620. und 22. beiden Theilen sehr bekannt war) an den Rheinzoll und daß diesen die Stadt noch verrechnen solle, nicht gedacht worden.

(b) S. III. Promemoria §. 22.

Nicht von diesem, sondern von ganz andern zur Vergleichshandlung verwiefsenen Punkten (die mit der Pfandschaft nicht die mindeste Verbindung hatten) war

ad m) in den Kurfürstlichen Reversalien von 1556. 1577. 1605. und 1650. die Rede. (c)

(c) Gegenbeweis §. 42. 46.

Da

ad n) nach dem Vertrage von 1620. ja schon seit 1570. kein Rheinzoll mehr in Einnahm gekommen; (§. 7. 10.) da Kurföln so lang dabei acquiescirt hat; so war es nach allenfalls lang erfüllter Verjährung viel zu spät, daß Kurföln erst 1725. noch einen Rhein- Weg- und Markzoll (k) in Anspruch genommen.

Der Rath hat deswegen wohl darauf geantwortet: „daß in den Rechnungen von 1621. und 22. nichts davon zu finden,“ und als Kurföln darauf replicirte: „der Rheinzoll sey 1444. und 1495. verschrieben, und der Rath im Besitz dessen Erhebung;“ so duplicirte dieser den 8. Februar 1730:

Von all- diesen Pfandsstücken sey 1622. nichts verrechnet worden. Was aber die Salsmüdder am Rhein erheben und diesem anbaue, habe Kurföln längst wieder eingezogen; (§. 7.) und 1620. sey beliebt worden, pro futuro nichts davon mehr in Rechnung zu bringen, sondern dem Erzstift zu überlassen. (§. 10.)

(k) Von dem in keinem Pfandbriefe stehenden Weg- und Markzoll siehe unten §. 26. 699. und das VIII. Promemoria den Markzoll betr.

Num. 6.

Um dieses deutlicher zu machen, folget Num. 6. ein Auszug der Verhandlungen von 1623. und 1725. hiebei, (l) aus welchem zu ersehen, daß Kurföln auf den Städtischen Widerspruch allerdings dabei acquiescirt habe; mithin von 1623. bis 1725. eine hundertjährige Präscription, und seit 1725. wieder eine von mehr als 60 Jahren eingetretene sey.

(l) Für die Richtigkeit dieses Auszugs und daß keine wesentliche Stelle darin ausgelassen, ist dießseitiger Schriftsteller Bürgt. Wir erwarten also von den Kurfölnischen die Anzeig, welche, besonders den Portenzoll betreffende Stellen darin sollen ausgelassen seyn.

Sn

In allen seitherigen Rechnungen steht deswegen von dem Rheinzolle so wenig, als von dem ohnedies in die Pfandschaft nicht gehörigen Weg- und Markzoll etwas in Einnahme. Wird

ad o) in dem daselbst angeführten [31] nur des Salz- Zoed- und Müdgeldes vom Rath gedacht; so hat er den von den Salzländern erhobenen, 1620. (S. 7. 11.) Kurköln überlassenen Rheinzoll darunter begriffen. Endlich

ad p) kommen die Kurfürstliche Herren Mandatarii mit der so sehr missdeuten Erklärung des Rathes von 1781. hier schon wieder, wie bei allen Pfandsfüßen, zum Vorschein. Wir sind es müde, darüber nur noch ein Wort zu verlieren.

*Quand l'alsurde est outré, on lui fait trop d'honneur
De vouloir par raison combattre son erreur.*

De la Fontaine Liv. 9. Fable 1.

Wir beziehen uns blos auf dasjenige, was wir schon anderstwo hierauf geantwortet haben. (m)

(m) S. I. Promemoria S. 63. 65. VI. Prom. S. 11.

Jene Duplik von 1730. (S. ad n) ist es, worauf der Rath 1781. sich bezogen, daß es längst vertragene Sachen seyen, deventwegen er sich in keine neue Weiterungen einlassen könne. Die [10] [11] beweisen also das Gegentheil, daß zwar Kurköln 1725. diese Pfandsfüße in Anspruch genommen, auf den Städtischen Widerspruch aber dabei acquiescirt hat. Wie kann nun aus dieser Acquiescenz, aus diesem vielsährigen Stillschweigen eine Auserkölnische Nichtzufriedenheit behauptet werden? Ist ihnen denn der Rechtsfaz nicht erinnerlich?

Qui tacet, consentire, vel certe non negare videtur, cum contradicere debuisset (n)

Wo zumal so viele Actus positivi, nemlich die seit 1570. bis nun zu anerkannte, alle Jahr eingeschickte Rechnungen, (o) und mit diesen certa *lecturum scientia* dazu kommen. (p)

(n) L. 142. de Reg. Jur. c. 44. de R. J. in 610.

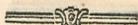
(o) Harprecht Vol. V. Conf. 2. n. 75. Borchlich p. 1. Concl. 36. n. 2.

(p) Confilia Marburgensia Vol. 11. Conf. 25. n. 98. seqq. Hallensia Tom. I. Conf. 280. n. 135.

Allerdings war es also eine Verjährung, eine wiederholte Acquiescenz sogar *in contradictorio*, daß schon seit 1570. in keiner Rechnung von dem vorerhaltenen Rheinzoll mehr etwas steht, und nach dem Vertrage von 1620. in welchem er dem Erzkist überlassen worden, (S. 9. 10. 14.) davon mehr etwas stehen konnte. (q)

(q) Diese Rechnungen zeigen auch die Wirklichkeit der Anlage Num. 5. an, und daß der Kurfürstliche Statthalter Averdunk die Salzmaas und den Rheinzoll seit 1570. in die Städtische Rentkammer nicht mehr geliefert hat. (S. 7.)

Das Stillschweigen zu den alle Jahr eingeschickten Rechnungen würdt demnach allerdings eine Genehmigung derselben, (r) und eine daraus entstehende
 &
 Vers



Verjähung, (r) wenn es auch nicht erwiesen wäre, daß der Rheinzoll seit dem Vertrage von 1620. und lang vorher sich wieder in Erzbischoflichem Genuß befindet. (z)

(r) Vorbericht des Gegenberates §. 12. VII. Prom. §. 23. seq.

(z) S. VII. Promemoria §. 23. seq.

(t) S. 11 §. 9 — 13. 112 §. 27.

§. 20.

In der Kurfürstlichen Triplik vom 28. August wird sich zuletzt noch auf einen Städtischen Vergleichs-Entwurf (u) bezogen. Es soll ein von dem Städtischen Registrator Spiegel dem Kanzler Kemp 1620. zugeschicktes Konzept seyn und darin heißen:

daß man hinsüro alles, was von dem Molter, Gruis, Wetzwege, Viehes Rhein- und Pfortenzoll jährlich einkommt, von des Rathes Statthaltern zu fälliger Zeit empfangen- und von demselben uff die Stadtgubestagrentkammer soll eingeliefert werden.

Nach diesem soll also Rhein- und Pfortenzoll verschieden seyn, und der Rath beide administrirer haben. (x)

(u) Administrationsalten 148 und 125 hujus Protocolli.

(x) 114 §. 25.

Ferner heißt es im Schluß: „Weil auch die in der Pfandverschreibung begriffene Salzmaas ohnlängst zu des Erzbischofs Händen gekommen, als soll derselbe bei Ihro Kurfürstl. Durchl. und den Nachkommen verbleiben und hinsüro bey der Mülhentaler nicht mehr eingebracht und verrechnet werden.

Hieraus ergebe sich, daß die Meinung nicht gewesen sey, den Rheinzoll von der Pfandschaft auszunehmen, daß dieser vielmehr dabei zu lassen- daß nur die Salzmaas davon auszuschließen sey, wie dieses die nachherige Konsumifikation bestätige.

§. 21.

Der Rath kann in seinem Rezej vom 9. October den 125 deswegen nicht rekognosciren, weil 1.) bei Konferenzen keine Koncepte ohne Unterschrift mitgetheilt werden; weil es 2.) des Syndikus Cronenburg, als Städtischen Abgeordneten, Hand seyn müßte, und weil 3.) der Rathsekretarius es hätte unterschreiben müssen, wenn es im Rath wäre beliebt worden; es sey auch 4.) nicht einmal die Hand des Registrator Spiegel, wie mit andern dessen Kopialien und Widimationen zu erweisen stehe. Um so verdächtiger sey es also 5.) daß ein anderer darauf notirt habe, es sey die Spiegel'sche Hand.

Indessen wird daraus doch utiliter angenommen, daß a) nach diesem angeblichen Koncept und der Kaiserlichen Determination von 1550. die Rechnungen Kurfürstlich seyen eingeschickt worden; daß b) der Vertrag von 1620. nach reifer Examinit- und Einsichung der ältern Rechnungen zu Stand gekommen, (a) und daß c) die Worte: Von des Rathes Statthaltern empfangen 2c. eine Kurfürstliche, keine Städtische Administration anzeigen, daß nemlich des
Rathes

Raths Statthalter die Pfandrenten aus den Händen des administrirenden Kurfürstlichen Statthalters empfangen solle. (S. S. 1—4.)

(*) [15] S. 38. und Städtischen Receß vom 30. September.

S. 22.

Kurföln behauptet zwar den 12. October, der [25] sey aus dem Kurfürstlichen Archiv genommen und verdienet Glauben. Cronenberg sey ein Schwager des Kanzlers Kemp gewesen; dieser bemerke mit eigener Hand, daß ihm Cronenberg das Konzept zugestellt, und dessen eigenhändiges Begleitungs schreiben [26] bestätige diese Zustellung.

Er könne dem Registrator das Konzept dictirt haben; (Es ist ja auch dessen Hand nicht.) Koncepte würden nicht unterschrieben. Cronenberg hätte darauf mit eigener Hand seinen Namen geschrieben. (Dieses findet sich eben so wenig.)

S. 23.

Der Rath antwortet den 15. October wohl darauf: Städtischen Koncepte könnten nicht im Kurfölnischen Archiv seyn. Dieses gab ihm also keine Glaubwürdigkeit.

In dem [26] ist von Rheins- und Niebezoll: in dem Konzept [25] aber von keinem, nur von dem Konzept einer Handlung und einem Original Nenzischen Schreiben ist darin die Rede. Vermuthlich hat dieses die Zoll-Differenzen der Rheinischen Kurfürsten betroffen, wozu die Stadt war eingeladen worden.

War' auch von dem Konzept [25] oder von Vergleichung der alten Rechnungen darin die Rede gewesen; so giebt doch der [26] zu erkennen, daß dieses Konzept vom Rath nicht genehmiget war, daß darüber erst referirt werden sollte, und daß dieses nicht eher geschehen konnte, bis sie erst der Sachen unter sich einig waren. (1)

(1) Dieses bestätiget den Bezug auf die Rheinische Zoll-Differenzen, worüber der Städtische Receß vom 22. October, mit Beziehung auf den [41] des I. Specialprotokolls, eine nähere Auskunft giebt.

Der übrige Inhalt des [26] betrifft die Designationem Creditorum, um zu wissen, wie viele Erbrenten noch auf den Pfandstücken haften. Dieses Cronenbergische Schreiben beweist also zur jenseitigen Absicht nicht das mindeste; es beweist vielmehr gegen Kurföln.

S. 24.

Haben nun nach dem bisherigen

a) die Kurfürstlichen Salzämder, mit der Salzmaas, auch den Rheinzoll von den auf- und abfahrenden Schiffen seit den ältesten Zeiten erhoben und in die Pfandrechnung geliefert; (S. 1—6, 11.) hat aber

b) der



b) der Kurkölnische Statthalter Averdungk dem Rath 1570. auf Kurfürstlichen Befehl diese Lieferung aufzukündiget; (§. 7.) und ist

c) das Sollgeld seitdem in die Pfandrechnung nicht mehr geliefert = (§. 8.9.) Ist sich endlich

d) 1620. dahin verglichen worden, daß Salz Hoed und Muedgeld, und was darunter begriffen (nemlich besagtes Sollgeld) in die Pfandrechnung nicht mehr gebracht werden = sondern dem Erzsist bleiben solle; (§. 10.) steht dieses daher

e) in allen seitherigen Rechnungen auch nicht mehr in Einnahme; (§. 1. 2.) hat

f) Kurköln in hundert Jahren nichts dagegen erinnert, und als dieses 1725. zuerst geschehen, auf den Städtischen Widerspruch seit dem wieder dabei sich beruhiget; (§. 13 — 15. 18. 19. ad n.) so daß

g) allenfalls eine doppelte Verjährung eintreten müste; (§. 19.) wobei es h) der Stadt an der *bona fide* und dem *justo titulo* aus dem Vertrage von 1620. um so weniger fehlen kann, als

i) Kurköln seinen Anspruch mit nichts erweist, wenn fogar, nebst dem Rheinzoll von auf- und abfahrenden Schiffen, noch ein besonderer Rheinzoll verlangt wird, den die Stadt noch erheben solle, ohne auch dieses erwiesen wird. (§. 16. 18. 20 — 23.)

§. 25.

So leben Bürgermeister und Rath der vöbligen Zuversicht, daß Sie von diesem weiter in Anspruch genommenen Rheinzolle cum expensis werden losgesprochen werden.

Zweiter Abschnitt

Den von Kurköln weiter in Anspruch genommenen Wegzoll betreffend.

§. 26.

In der Pfandverschreibung von 1444. ist der Stadt (wie die Kurkölnische (a) gegen alle Evidenz behaupten) kein Wegzoll verschrieben. Sie nimmt seit undenlichen Zeiten zum Unterhalt Weg- und Pflasters das Kurköln nichts angehende Weggeld ein. (b)

(a) S. die Kurkölnischen Rezepte im III. Specialprotokoll vom 9. Sept. ad §. 35. und 2. October

(b) II §. 1. und die Städtischen Rezepte vom 11. Sept. und 3. October.

§. 27.

Worauf gründen dann die Kurkölnischen diesen Anspruch? — Sie beziehen sich in der Repliktschrift (a) auf ein Reversal von 1364. (b) In diesem bekennet Johann Sirzelin, ein Kölnischer Bürger, daß Erzbischof Wolph ihm für 9000. Goldgulden verkauft habe die Mühlen, das Recht zu mahlen, den Molter auf dem Rhein

Rhein, den Zoll oder die Zölle, das Weggeld, den Pfortenzoll, den Rheinzoll an der Rheingasse ausgenommen. Den Erzbischöfen oder dem Domkapitel soll es jedoch frei stehen, sie wieder zu kaufen. Ein Kurfürstlicher Wegzoll müsse also existiren, der mit dem Rheinzoll und Pfortenzoll sowohl an den Feldthoren, als am Rheine (c) dem Rath verzet sey, und von ihm noch erhoben werde. (Wo ist der Beweis hievon?)

(c) [6] §. 1. ad 4.

(b) S. den [9] und den Städtischen Rezeß vom 30. September 1789. Das Reversal [22] ist aus dem Domkapitelischen Archiv producirt worden. Es ist daher ein Beweis, daß dergleichen Reversalien auch dem Domkapitel pflegen eingehändiger zu werden. Welches bei dem VI. Promemoria §. 25. u. 27. wohl zu merken ist.

S. auch das III. Specialprot. vom 28. Sept.

(c) S. den Kurfürstlichen Rezeß vom 11. Sept.

§. 28.

Wie läßt sich aber aus dem Reversal eines dritten von 1764. ein der Stadt 1444. fast hundert Jahre hernach angeblich verzetter Wegzoll erzwingen? Es müßte erst erwiesen werden, daß Kurköln selbigen von dem Hirslein wieder eingelöst habe, und daß er im Pfandbriebe von 1444. siehe. Wie kam auch der Wegzoll zum Rheinzoll gehören? (a) Ein die Elemente vermischender Anspruch! (b) Nach dem dritten Promemoria §. 30. lit. g. haben Sie den Wegzoll aus dem Pfortenzoll herleiten wollen. Mit diesem war also der Wegzoll einerlei, und doch wird er hier wieder in besondern Anspruch genommen. So vervielfältigen Sie die Pfandstücke.

(a) S. die Kurfürstlichen Rezeße vom 11. und 30. Sept.

(b) S. Städtischen Rezeß vom 14. September.

§. 29.

Die Kurfürstliche Rolle Num. 7. (die bis zur Integral-Erdung aller Rollen (§. 30.) einweilen nur in hoc passu angenommen wird) scheint hierüber ein Licht zu verbreiten. In dieser heißt es:

Num. 7.

Item ein jeder Wagen geladen, der über Rhein von Deuz Kombr, giebt drey Zeller zum Zoll und Weggeld, des sein zwey Theil uns, und ein Theil der Stede.

Diese angeblichen zwei Theile des Weggeldes von den aus dem Kurfürstlichen von Deuz über Rhein kommenden Wagen mögen es gewesen seyn, die dem Hirslein auf Wiederkauf verzet waren. Hat nachher Kurköln diese am Rhein fällige zwei Theile von dem Hirslein wieder eingelöst; so werden sie vermuthlich, mit dem Rheinzoll von den auf- und abfahrenden Schiffen, auch von den Kurfürstlichen Salsmühdern, oder zu Deuz erhoben. (§. 10. 11. lit. g.)

Den anderen Theil, oder vielmehr ihr eigenes, von dem Kurfürstlichen abgefordertes Weggeld von den über Rhein in die Stadt kommenden Wagen hat sie an den Rheinzoll so wie über Land an den Feldthoren seit undenklichen Zeiten *five territorii* erhoben, um Weg und Pflaster davon zu unterhalten. Eine große Städtische Ausgabsubrik! (a) Der mehrhundertjährige Städtische Befstand muß hier gegen Kurköln entscheiden.

(a) S. den Städtischen Rezeß vom 30. September.

Von einem Weggelde an den Feldthoren steht nichts in der Kurfürstlichen Rolle. Doch wird es auch da von allen einkommenden Wagen, als ein vermeintes Pfandstück, in Anspruch genommen. Auf die unbegreiflichste Weise werden Wagen- und Viehepfortenzoll mit einander vermischer und einer vom andern hergeleitet. (§. 28.) Nur von dem Viehezoll, von keinem andern

§

Pfort-

Pfortenzoll konstitirt aus dem Pfandbriefe und aus allen von Kurköln seit 1444. heils ausdrücklich, theils stillschweigend anerkannten Rechnungen.

Nur den Diebezoll hat Kurköln von jeher selbst verpachtet und den Ertrag davon in die Pfandrechnung liefern lassen. Haben zuletzt auch beide Statthalter (wel ihn Niemand mehr pachten wollte) selbigen zu Ersparung der Kosten von den Städtischen Thorschreibern für Lohn- oder Pacht erheben lassen; haben diese selbigen, von dem Markgelde und der Stadtraccise ganz abgefondert, in die Pfandrechnung geliefert; so beweist dieses keine Städtische Administration; denn der Rath hat sich nie darum bekümmert; er war zufrieden, wenn ihm nur so viel ist eingeliefert worden, als selbiger nach dem Vertrage von 1620. bis dahin hat eingetragen, nemlich der große Diebezoll 75. und der kleine 68. Gulden 20. Albus, die nach wie vor höher nicht sind verrechnet worden.

Aus dieser den Thorschreibern überlassenen Verpacht- Erheb- und Einkieferung, aus der nur so vielen Verrechnung des Diebezolls und aus dem Kurkölnischen mehr als hundertjährigen Stillschweigen dazu läßt sich insof der richtige und natürliche Schluß machen, daß das alles mit Kurfürstlicher Zufriedenheit geschehen; weil die bisherige Erfahrung gelehrt hatte, daß er ein Jahr in das andere, wo ihn Kurköln allein verpachtet hat, höher nicht anzu bringen war.

Der jetzt präsumirende Städtische Ersatz eines vermeinten höhern Ertrags des Diebezolls, die weitere Ausdehnung desselben auf einen Wegzoll von allen einkommenden Waaren, und nach dem VIII. Promemoria §. 2. ad 1. 3. 4. §. 9—11. 17., sogar auf ein Marktandgeld, auf die Schlacht- und Konsumtions- Accise fallen also in das Lächerliche. (a)

(a) S. III. Promemoria §. 7—9. 19—21. 26—28. 31. 33. 38. und den Zusatz in den Beilagen des Gegenbeweises p. 34.

§. 30.

Da das Weggeld weder im Pfandbriefe, noch in irgend einer Rechnung seit der Pfandverschreibung steht; da die Kurkölnische (wie jetzt zum erstenmal geschieht) deshalb nie was erinnert haben; da ihnen ihre eigene Rolle widerspricht; (§. 29.) da Sie so wenig erweisen können, daß der Diebezoll an den Pforten auf alle eingehende Waaren sich ausdehnen lasse, daß der Wegzoll darunter begriffen sey, und daß dieser mit jenem in Anspruch könne genomet werden; so kann von Edirung der Städtischen Rollen *ex domo rei* sumat keine Frage seyn. Sie sind die übrigen vielmehr selbst zu ediren und damit den Grund ihrer Klage, wenn sie damit aufzukommen vermeinen, zu beweisen schuldig. (a)

(a) S. die Städtischen Regeste von 30. Sept. / 3. 9. und 22. October.

§. 31.

Bürgermeister und Rath zweifeln also hier eben so wenig, daß Sie voll diesem weiter in Anspruch genommenen, im Pfandbriefe nicht stehenden Wegzolle und dessen vermeinter Ausdehnung *cum expensis* werden loegesprochen; und die Nichtzugebung dessen sowohl, als des Kurköln längst wider überlassenen Abweinzolls für eine rechtmäßige Ursache werde angesehen werden, die mit so unbilliglichen Ansprüchen ihr aufdringen wollende Gelder, vor Bestimmung der dafür heraus zu gebenden Pfandstücke, nicht anzunehmen; wozu Sie nach nunmehriger Instruirung derselben (wobei Kurköln von den illiquiden kein einziges liquid gemacht hat) gegen Herausgebung der blos liquiden Pfandstücke (wie sie in der Rechnung vom 28. May specifiert sind) in Gemäßheit der Urteil vom 28. November 1788. auf die in diesseitigem Producto vom 10. März 1790. erklärte Weise, nun sündlich bereit sind. (f. Gegenbeweis §. 87.)

Hierüber ic.

Inlagen

A n l a g e n

zum fünften Promemoria.

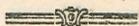
No. I.

Act. Commiss. Prot. spec. VII. [2]

Rechnungsauszüge von 1444. bis 1537. den Rhein- oder Pfortenzoll und die Salzmaas betr.

Rheinzoll u. Salzmaas.		In den Rechnungen befindliche Notamina.
Jahre.	Mar.	
1444.	nihil.	
1445.	400.	
1446.	400.	
1447.	400.	
1448.	nihil.	
1449. (a)	380.	(a) In diesem Jahre aufs neue verpachtet für 380 Mark, weil der vorige Pächter Schaden gehabt, und Niemand mehr geben wolte.
bis		
1453.	400.	(b) In diesem Jahre ist der Rheinzoll wieder verpachtet für 400 Mark.
1454. (b)		
bis		
1459.	360.	
1460.		
bis		
1468.	211.	
1469.		
1470.	410.	
bis		
1474.	140.	
1475.		
1476.	280.	
bis		
1486.	140.	
1487.		
1488.	280.	
1489.	88.	

Rhein-



Rhein- u. Pfortenzoll.

Jahre.	Mart.
1490.	nihil.
1491.	200.
1492.	120.
1493.	120.
1494.	267.
1495.	817.
1496.	600.
1497.	731.
1498.	812.
1499.	711.
1500.	579.
1501.	602.
1502.	411.
1503.	436.
1504.	622.

Rhein Zoll u. Salzmaas.

Jahre.	Goldgd.
1505. (c)	132.
bis	
1513.	182.
1514.	
1515.	

(c) Von diesem Jahr an wird mit Goldgulden fortgerechnet.

	Rhein Zoll an der Salz- Hüdt. und Salzgaß und Ober- rhein.			
	Goldgn.	Albus.	Goldgn.	Albus.
1516. (d)	25.		93.	2.
1517.	47.		24.	14.
1518.	27.	12.	60.	24.
1519.	26.	2.	64.	—
1520.	35.		69.	19.
1521.	29.		61.	9.
1522.	28.	4.	81.	11.
1523.	33.	15.	94.	1.

(d) Seit diesem Jahr wird die Steuer
Rhein- und Pfortenzoll in
zwei besondere abgeteilt, wovon
die erste heist Rhein Zoll an der
Salzgaß und Oberrhein, die
zweite Salz Hüdt. und Müd-
geld und vom Zoll und Zeichen
an der Franckgaßen und Unter-
rhein.

Degleichen finden sich Tom. II.
fol. 500. seq. von dieser Zeit vers-
chiedene Artikel, die Kurfürstlicher
Seite

Rhein Zoll an der Salz- Hüde- und
Salzgass und Ober-
rhein.
Zoll und Zeichen
an der Drackgass
und Unterrhein.

Jahre.	Gulden.	Albus.	Gulden.	Albus.
1524. (e)	20.		65.	3.
1525.	25.	9.	132.	6.
1526.	25.	14.	93.	4.
1527.	15.	20.	66.	8.
1528.	23.	6.	61.	5.
1529.	21.	3.	101.	10.
1530.	37.	11.	128.	16.
1531.	26.		119.	2.
1532.	29.	3.	114.	4.
1533.	29.	5.	208.	7.
1534.	30.	21.	125.	11.
1535.	31.	23.	117.	13.
1536.	32.	14.	118.	14.

Seits als Gebrechen und Eintreden
auf die Rechnungen eingegeben wor-
den samt den Städtischen Antwor-
ten darauf. Sie stehen so weit sie
hieser gehören pag. seq. Num.

(e) Von dieser Zeit wird mit Guls-
den zu 24. Albus fortgerechnet.
Tom. III. fol. 2. er 3. heist es:
Item der Zoll an der Salzgasen-
Pforten am Oberhein und von
den Zeichen hat Tillman von
Wisikon über seinen Sohn ge-
liefert 2. ggr. 6. fl. Item von
dem Salz- Hüde- und Müddgeld
und vom Zoll und Zeichen an der
Drackgasen- Pforten an dem
Unterrhein hat Joan von Mons-
heim geliefert 1539. 6. fl. 2. Alb.

Item noch von Rheingassen- Pfor-
ten hat Scholar geliefert dieses
Jahr 24. Alb.

1537. (f) 38. 9. 108. 18.

(f) Tom. V. fol. 11. der Müllens-
Zafels- Rechnungen heist es vom
Rhein Zoll und Salzmaas als
Hoed- Salz- Müdd- und Zei-
chengeld und was das mehr seyn
mag — nihil. Aus Ursachen,
dass der (Kurfürstliche) Stat-
halter Averdunck solche Posten
auf Befehl des Kurfürsten
nun eine gemeine Zeit herwärts
empfangen.

No. 2.

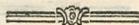
Act. Commiff. 131

Anno 1559.

Empfangenn vonn Salggeldt, Nutgelt, Zoergeldt,
Zolgelt ann derv Drackgasen vund Salzgassen
vonn 1^o January 59. vñ 1^o January Anno 1600. facit 269. Gfl.

Ⓞ

Diff hat derv
Statbaltter
Averdunck ge-
liebert No. 62.
Item
den



den 22. Ja-
nuary.

Geliebert per den Herrn Statthalter Auerdünck. Item empfangenn von den vurs. Parcelenn de No. 10. 60. facit 413. Gl. 11. Alb.

Geliebert per den Herrn Statthalter No. 10. 64. den 13. January. Item empfangenn vonn denselbenn Parcelenn vurs de Anno 10. 61. facit . 404. Gl. 17. Alb. 1. Hl.

Geliebert per den Herrn Statthalter am 13. January, No. 10. 64. Item empfangenn von den vurs Parcelenn de Anno 62. facit 492. Gl. 6. Alb. —

Geliebert per den Herrn Statthalter No. 10. 65. den 2. May. Item empfangenn von den vurs Parcelenn de No. 63. facit 605. Gl. 9. Alb. 4. Hl.

Besalt per den Herrn Statthalter No. 10. 66. den 29. January. Item empfangenn vonn den abgesetzten Parcelenn de No. 64. facit 530. Gl. 15. Alb. 9. Hl.

Item empfangenn von den abgesetzte Parcelenn de No. 65. facit. 362. Gl. — 11. Hl.

Anno 10. 73. den 28. Tagh July hatt der Hochgelerte Herr Johann Auerdünck derr Rechte licentiat Churf. Cöllnischer Rathe vnnnd Stadthelster 10. an den Mollentaffelen den Herrn Renthmeistere vnnnd Beyseigere was seine Acht 10. W. von denn Salzmüdderen an Zoed vnnnd Nudrgelt vnd darzu laut der Pfandverschreibungh gehorend Porgl. Zoll vnnnd nachgesetzte Jarenn empfangen gehabt verliesfert.

Item de Anno 1566. gelieffert thut 542. Gl. 3. Alb. 7. Hl.

Diese Liefer- Item de Anno 1567. gelieffert thut samenn 535. Gl. 16. Alb. —

rungh ist besche- Item de Anno 1568. gelieffert thut samenn 419. Gl. 21. Abl. 7. Hl.

hen v. Seltgl. ad Item de Anno 1569. gelieffert thut samenn 400. Gl. 12. Alb. 9. Hl.

jeden Wt. 2. Item de Anno 1570. gelieffert thut samenn 694. Gl. 13. Alb. 3. Hl.

Alb. gelacht, weniger Silbernn Selz vss. behalten, wie davon die Rechnung ab ferreer Nachweisung gebenn.

Summarum von diesen vurs fünf Jahrenn gelieffert thut samenn zween dusent fünfshundert zween vnnnd neunzig Gulden neunzehn Alb. zween Hl.

Und ist gleichfals vff Zeitt der Lieberungh vorgedachten Herrn licentiat Auerdünck seinn Statthalter-Lohnn, nemlich jeglich Jars fünfßich 6. Gl.

ad

ab 26. Rad. Alb. vonn fünff Tharen vß demselbeun Gelde bezalt vñnd
affgerechnet worden.

Item No. 75. den 9ten Jaly hat herr Her licentiat Auerdunk
ferner inpracht von dem Salz vñnd Müddgeld vurs
tßlich de Anno 71. thut samen 670. Gl. 10. Alb. 9. Hlr.

Item de Anno 2c. 72. thut 341. Gl. 1. Alb. 4. Hlr.

Summarum vonn diesenn zween Tharen thut
Summa samen dusent eilff Gl. 12. Alb. 3. Hlr.

Nö. 3

Act. Commiss. Prot. spec. VII. [4]

Der Kurkölnische Statthalter Johann Müsgen nimmt den Rheinzoll
ein.

Item so han Wir den Rheinzoll wieder gehöget und verpacht Henrich von Boch
vor iiii C. Markt, also empfangen von diesem vorbeschriebenen halben Jazh
ij C. Markt.

Auszug us etlichen Rechnungen weiland Hrn. Joan Müsgen gezogen.

Hr. Joan Müsgen, da er als ein Amtman des Churfürsten zu Cöln
durch seiner Gnaden Bevelch den Rheinzoll unverpacht hat, vergaderen laß
sen durch die Diener, die er dazu gesetzt, hat sich in seiner Rechnung offenbar
befunden, daß gemelter Zoll anno nonagesimo tertio bis zu Paschen Festum
pascalis anno 94. D. innwendig eins halben Jahrs boven allen lößen darumb ge
schiet, getan und beybracht hat 207. cur. 8 fl. 4 D.

Nö. 4.

Act. Commiss. [4] den Rhein und Wegzoll bett.

Auszug verschiedener Artikel ex Tom. II. fol. 500. seqq. die 1516. Kur
fürstlicher Seits als Gebrechen und Einreden auf die Rechnungen eingegeben
worden, samt den Städtischen Antworten darauf.

Kurkölnische: 1) Betreffend den Viehezoll, Rheinzoll, Salzmaas und
Vettweg wäre besser, wenn die Stüter keinem ver
pacht würden, sondern für jedes ein getreuer Diener bestellt würde, so wüß
den selbige mehr einbringen, wie es sich ergeben aus Hren Müsgens Rech
nung von 1496. bis 1504, daß derselbe in diesen 10. Jahren mehr empfang
en, als wärender Verpachtung 5608. Mark. Tom. 2. fol. 55.

Die Geschickte vom Rath erwidern: Es sey bekannt, daß dergleichen Zinsen und
Umgeld nicht alle Jahr gleich einbringen, weswegen die beide Statthal
ter verordnet wären, solches nach Gelegenheit der Zeit zu verpachten. NB.

Wenn

Wenn solches mehr eingebracht; so wäre es einem Ehrenvesten Rath fürderlich gewesen.

Kurföllnische: 5.) Ferner in der Rechnung von Johann von Berchem sey der Rheinzoll und Salzmaas mit 242. Mark berechnet, da doch derselbe Zoll seit vielen Jahren her 400. Mark gethan. Ferner daselbst: Es findet sich eine Klage, daß die Stadtföllnische Einwohner, gleich den Verrer oder Fuhrleuten, sich über den Rhein zu fahren unterstünden, woran tens an ihrem Nutzen behindert würden.

Tom. 2. Geschäfte des Rathes: ad 5.) Die Zölle hätten jährlich nicht gleich viel eingebracht. Wenn erweislich wäre, daß der Rath etwas mehr, als NB. von den Statthaltern berechnet worden, empfangen hätte; so wäre solches billig dem Rath anzurechnen. Nachdem aber NB. die Zölle von beiden des Kurfürsten und des Rathes Statthaltern verpfachtet; das Geld empfangen und berechnet worden; so kann NB. deswegen billig dem Rath nichts zur Last gelegt werden. (a) Was der Gebrechen halber in ieder Rechnung bei den Statthaltern besunden worden, solches sey auch ohne Zweifel so vertragen worden.

(a) Hieraus ist deutlich abzunehmen, daß der Rath sich nie selbst in die Administration gemischt, daß nach der Pfandverschreibung er diese den dazu vereideten Statthaltern öblich überlassen; daß er nur aus deren Händen, die von ihnen entweder verpfachtete oder durch eigene Diener eingenommene Renten empfangen, und daß er nur diesen Empfang in Einnahm gebracht habe, ohne an deren Administration selbst Theil zu nehmen.

Kurföllnische: repliciren ad 1.) Es stünde nicht in der Pfandverschreibung, daß die Strüke verpfacht werden sollen. Wenn der Rath seine Statthalter und die Kurfürstliche Statthalter nicht mit Gewalt von den Dingen verdrungen hätten, das würde gewiß dem Kurfürsten genutz haben, und auch dem Rath nicht schädlich gewesen seyn.

Ad 5.) Erzbischof Hermann habe wollen wissen, wie viel der Rheinzoll und Salzmaas unverpfacht ißblich beibringen, und sey darum auf Diener bedacht gewesen, NB. denen er solche auftragen dürfte, (b) wie dann auch der Vertrag vom Jahr 1495. zugebe, alle Renten ohnverpfacht aufheben zu lassen. Wenn der Rath es dabei gelassen, wie es bei Müßgens Seiten gewesen; so würde solches viel genutzt haben, wie es sich dazumal besunden habe.

(b) Hier gesteht also Kurfölln, daß er allein die Administration gehabt habe.

Geschäfte des Rathes: dupliciren ad 1.) Die Verschreibung enthalte nicht, daß der Rath die Strüke verpfachten oder ohnverpfacht soll aufbewahren (aufbewahren) lassen. NB. Nur beide unsres Herrn Gnaden und eines Rathes Statthalter sollten die benannte Strüke aufbewahren und einnehmen zu Behuf und Zahlung der Renten, (c) nach Inhalt der Verschreibung; wiewohl sich doch männiglich beklage, daß Sie bei den Verpfachtungen mehr als hiebevot beschweret und derhalben der Rath täglich angeurien und ersucht wird. Der Rath habe doch NB. solches Friedens willen ungemerkt gelassen.

(c) Der

(C) Der Rath besteht also immer darauf, daß er sich um die Administration und Verschaffung nicht bekümmert habe, daß er diese den in der Verschreibung dazu besetzten Statthaltern überlassen habe. Er bemerkt sogar, daß über die Verschaffung sich bei ihm sey beschweret worden; daß er sie aber, weil es die Kurfürstliche so haben wollten, Friedens halber habe zulassen müssen.

Es würde sich mit Wahrheit nicht erfinden, daß ein Kurfürstlicher Statthalter des Statthalter Amtes wegen abgedrungen worden; dann Tom. 2.
es möge sich einer, der solch Befehl hätte, also halten, daß ein Ehrfamer Rath sol. 94.
denselben in dem Befehl (wie auch von etlichen wohl gesehen) nicht zu dulden, noch zu leiden wäre. Es vermöge auch die Verschreibung, daß ein Ehrfamer Rath die Statthalter verändern möge, so oft die Nothdurft das erfordert, mit einem bescheiden Artikel so lautet: „Wären auch iemand der Räten eine zu bewahren befohlen, der Bürgermeister und Rath nicht bequem oder gedehlich wäre, den mögen Sie absetzen, und befehlen die Aufbe-
wahrung einem andern, so Sie Noth oder nützlich bedünke.

Ad 5.) Sie bleiben bei ihrer vorigen Antwort. In dem, was verschrieben, oder vertragen, hätten Sie niemand verhindert und mögten wohl leiden, daß der Rath sowohl, als die gemeine Stadt an den Handlungen keinen Schaden gehabt. (A)

(A) Hiebei lassen es die Kurfürstliche bewenden, so daß es in Ansehung dieser Pfandsfüße bei der Statthalterischen Verschaffung blieb, worum sich der Rath weiter nicht bekümmerte.

N^o. 5.

Act. Commiff. [5]

Der Kurfürstliche Statthalter Averdunk kündigt 1570. dem Rath das Salz- Hoed- und Mühdgeld, und was am Rhein fällig auf.

Sabbathi den zweyten Decembris anno 1570.

Der Licentiar Averdunk hat mündlich am zweyten Decembris in Gegenwärtigkeit beider Herrn Rentmeistern, Herrn Goddard Hitorpp und Hn. Melchior von Mülheim, Stigmeisters Braun, Angelmacher, Goddard von dem Bierbaum und Niclas Kraut, Weisker uff der Gudestrage Rentkammer, angezeigt und sich bescheidenlich vernehmen lassen, das sich die Anwesende Herrn günstig zu berichten wüßten, das er Averdunk, als von seinem gnedigsten Churfürsten und Herrn verordneter Stadthalter, jährlich etliche Pfenninck in die Mülnraffel zu liebe-
ren schuldig, hiebenom etliche malh bezalt unnd folgens zu bezalen nit ungeneigt, sonder willigh gewesen.

Aber es heit der Churfürst zu Edln sein gnedigster Herr sine vor Verlauff etlicher Monat beschiedt unnd gefragt, ob er auch alle Thar laut und nach Inhalt der Pfandverschreibung von Bürgermeister und Rath der Statt Edlen Rechnung empfangen, damit nichts aus der Pfandverschreibung verrückt oder verloren möcht werden.

§

Darauf

Darauf er Iro Chursf. G. beantwortt, das er, als Irer Chursf. G. Stadthalter, allein das müde und Zoidrgeld vom Salz und was dem anhenge, und abm Rhein fällig, auffhing, erliche malß auf die Rentkammer geliefert, aber vor sein Person hab er vom Bürgermeister und R. kein Rechnung empfangen.

Derhalben sein gnedigster Herr der Chursfürst, das er nu vortan kein Geltt auf die Rentkammer soll lieberen, ehe und zuuorn von wollgedachtem Rath volnthommene Rechnung von der Zeit, das D. Schiederich und folgender D. Hannonius verstorben, gepüerlich Irer Chursf. G. gethan, Ime ernstlich außersacht und beuollen.

Dan Iro Chursfürstl. G. nach Absterben gemelter beider Stadthalter laut und nach Inhalt der Pfandverschreibung niche Rechnung bekommen oder geberett zu sein, in Irer Chursfürstl. G. Kanzlei besunden und die Pfligkeit erforder, das vermög außgerichter Briefß und Siegelß follich geschehe und Gleichheit gehalten werde.

Nachdem er Averdunk dan solchen Befehl von seinem gnedigsten Herrn empfangen, künde er denselben beiden Hr. Rentmeistern und den Reistern nit verhalten, were nach gethaner begertter Rechnung willig sein auffhabens inzubringen, pittend sich darauff zu bedencken und Ime zu gelegener Zeit Antwort zu geben.

No. 6.^a

Aa. Commiss. [13]

Auszug aus den Verhandlungen von 1623.

Puncta, so zu bedenken.

2. Rhein. Viehe- Pfortenzoll per Nadergeld einzunehmen.
5. Wie zu verantworten, daß vor wenigen Jahren ahn den Pforten wegen eines Ehrbarn Rathß Pfortenschreiber seie verordnet worden, und nichts hieerein gebracht werden kann, es muß vorhero veraccisset oder verzollt werden.
6. Soedt- und Muthgeld ist Iyro Kurfürstl. Dcht. entschlossen auf Nadergeld zu reduciren.
7. Wurde zu wissen begert, ob ein Ehrbarer Rath für der Pfandschaft in possessione gewesen sey des Aufschlags, so von denselben auf das Salz gelegt, und von ihme aufm Rhein eingekommen würde.
8. Dieweil die zwo Mark, so vor Alters aus der Settrwagen seyen berechnet worden, nunmehr nit zu erzwingen, und die Verhinderung durch die Einwohner zu Cölln, und Landgesewer beschicht, siehet zu communiciren, wie die Verhinderung abzustellen, und Settrwage wiederum *in esse* zu bringen.

Städ:

Städtische Antwort darauf vom 22. August 1623.

- Ad 2. Vor etlichen Jahren ist die alte Tax des Rheins Viehes und Pfortenzolls nach Verlauf des Radergolds einmal gesteigert worden, und kann also jetzt zum andernmal nicht erhöht werden.
- Ad 5. Die Pfortenschreiber sind vor Menschengedenk gewesen, und ist mit von keinen Accinsen oder Verzollung bewußt, außerhalb was zu Reparation und Unterhaltung Weg und Steeg, und des Pflasters vermög alter Concordaten, Privilegien, und vielsährigen Besitz gegeben und erfordert worden.
- Ad 6. Die Steigerung des alten Salz, Züdt, und Mützelgolds würd ein Ehremer Rath zu Abbruch deren mit den Niederländischen Städten, von dannen das Salz mit Certification herauf gebracht und beschworen werden muß, habender sonderbaren Concordaten nicht einräumen, noch zulassen können.
- Ad 7. Wohlgemelter Rath ist vor und nach der Pfandschaft, et ab immemoriali tempore dessen alles in possessione gewesen, wie noch.
- Ad 8. Ueber die Verträge ist vor etlichen Jahren ein gültlicher tractatus zwischen dem Kurfürsten, und der Stadt vor beiden Herrn D. Medendorpio, und L. Harzemio als Unterhändlern gehalten, von denselben auch mit Bewilligung beider Theil verordneten zum Schluß und Vergleichung auf sichere Capita gestellt worden, solches wäre aufzusuchen und zu effectuiren.

Nö. 6.^b

Act. Commis. [24]

Städtische Antwort vom 10. September 1725. auf die von Kurfölln in diesem Jahr wieder angeregte nähmliche Posten.

☞ Ebenergefallt zweitemals in vorgemelten Jahresrechnungen von fremder vnd auswärtigem Mehl sich kein Molter, noch etwas darfür an Geld eingebracht sindet, vnd würde sich die gemeine Bürgerschaft in dessen Einkaufungh ihre alte Freyheit nit abstriften lassen. Ad 2dum.

Eben wenig ad 5um ist in hundert Jahr von Einwohnern der Dettrweg nur 9. 11. bis 12. Gl. jährlich verrechnet, folgens aber vom Magistrat 50. Gl. einbracht worden. Ad 5um.

Zum setzen von kleinem Bier Rheins, unde Markzohl, auch Bürgenspfenningh weder in ersigemeldtem Verdragh, weder in denen Rechnungen 1621. vnd 1622. die geringste Meldung, noch lengst vorhero darab ein vestigium zu finden ist. Ad 6.

Siebentens vom großen Diebezoll aber würdt eben selbiges Quantum der 75te gln. annoch jährlich berechnet, wie in ostgedachten Jahren vnd sonsten geschehen, vnd Ad 7.

Obgleich 8tens in selbigen von mehreren Häußern die Zinsen per 83. gln. Ad 8.
1. Alb. bis ins Jahr 1673., nunmehr aber nur 24. gl. 8. Alb. verrechnet werden

den, so ist doch im jetztl. Jahr und folgenden die Urfach klärl. zu ersehen, daß 433. Gl. wegen verfallenen Hauses zur Gottes Gnad, sodann wegen des an-
 derten Marktst. 15. Gl. 9. Alb. also zusamen 58. Gl. 17. Alb. jährlich ab-
 gehen, welcher Abgang dahn der annoch berechnenden 24. Gl. 8. Alb. wieder zuge-
 setzt wieder, die vorige Summe deren 83. Gl. 1. Alb. sich in Calculo findet.

Ubrige mitverpfändete Plazen aber sich an dem jetho newerbawten Officialat^s
 gericht wohl finden werden, wesen Abgangs aber sich *Magistratus, quid Creditor hy-*
pothecarius, sehr beschwebret, vnd dessen Ergänzungh verlanget.

N^o. 6.^o

AR. Commiss. [19]

Fußzug Kurfürstl. Antwort auf die Stadtköllnische Erklärung
 vom 11ten 3bris 1729.

Ad 2dum **D**ass von auswertigem Mehl den Molter abzurichten sich aigne,
 ist der Möllensordnung gemäs, und von Burgermeistern und
 Rath als Pfandthaberen im siebenzehnten saeculo selbstens öfters gebilliget, und
 anerkent, und wird nicht verabredet werden können, daß binnen den Jahren
 1642. und 1643. ungefehr 2700. Gl. Köllnisch dieselerthalb eingangen, und in
 der Möllens Rechnung von damahligem Molterschreiber Johann Puschmann
 verchnet worden seyn, was nun in erwehnten Jahren der bürgerlichen Frey-
 heit nicht zuwider zuseyn erachtet worden ist, wird jethiger Zeit ebenwenig dafür
 angesehen werden mögen.

Ad 5tum. Da ist nicht gnug einen bloßen geringen Kaufzinn in Rechnung
 zu bringen, sondern es muß die gebührenth und Auslag deren Waaren,
 welche in denen mit Churfürsten Hermanno im Jahr 1495. und 1506. erich-
 teten Concordaten, Rollen und alten Vertragesrechnungen enthalten, dem
 Erzstift als ein unwidersprechliches Liquidum verchnet, und guth gemacht
 und pro constituendo quanto liquido die Städtische Kaufhaus- und Waar-
 gen Bücher getreulich aufgelegt werden, und mögen die Pfandthabere sich
 dessen um so weniger aufagen, weiln hieselbst in denen gericht- und ohng-
 richtlich Handlungen das Erzstiftliche gerechtsamb in Erhebung des Waags
 und Arbeitsgels ob denen in vorbemerkten verträgen, Rollen und alten Rech-
 nungen specificirten Waahren öffentlich gestanden, und hernezt zu Minderung
 der pfandschaftlichen Gefällen solche Waaren in ihre Kaufhäuser zu bringen,
 und der Wettwaag zu entziehen, sich thätlich unterstanden haben.

Ad 6tum Ist die Antwort ohnzulänglich, indem die Pfandthabere, durch ihre
 Bedente wegen des Bier, Wege, Marktzolls- und Bütgenpennings (welche
 Jura und darab fällige Nutzungen, vermbg. verschiedener von der Stadt Kölln
 selbst ausgegebener Reversen dem Erzstift zukommen) ein namhaftes unläng-
 ehre erheben und genießen. Soviel den Rheinzoll belanget, da ist dessen
 pfandschaftliche Verlaß- und Einräumung aus dem Pfandtbrieff de ao. 1444-
 und Vertrag de anno 1495. allerdings klar, mithin aus der Pfandthaberen
 Rech-

Rechnungen ersichtlich, daß sie in possessione der Erhebung bey allen Rheinspforten gewesen seyen, mag also nicht gesagt werden, daß ob solchem Zoll kein vestigium ersichtlich seye, sondern es muß dem Erzstift die Stadt solchen Rheinzoll in Rechnung bringen und vergüten.

Ad 7mum. Muß der Viehezoll nicht per modum eines fixen quanti von 75. gl. sondern nach Verlauf der Einnahm obligationsmäßig verrechnet werden, und kann diesfalls juxta notata ad responzionem primam der Vertrag de ao. 1622. der Stadt Köln als Creditori umb so weniger Vortheil geben, als aus der Pfandhaberen vorigen Rechnungen zu Tag liegt, daß ein weith größeres quantum in älteren Zeichen disformiter eingaugen sey, und da neben dem durchführend- und verzollenden Viehe nicht allein die Bürgerschaft und Einwohner in Monath October etliche tausend Ochsen zu ihrer Jahres-Consumption kaufen und schlachten lassen, sondern auch etliche 40. Metzger binnan Eblen sich finden, deren jeder neben dem großen Viehe und Schweinen wenigstens 20. Stück an kleinem Viehe, nemlich Kälber, Schaaf und Lämmer wochentlich schlachtet; so ist un widersprechlich, daß solcher Viehezoll viele tausend Gulden über die contra literas obligatoriales et jura als ein fixum in Empfang vermeintlich bringende 75. Gl. sich ertragen, worüber dann, wie auch den von anderen Effecten erhöhenden Pfortenzoll (als worzu der Erzstift vermög obhandenen Meyers und Verträgen berechtiget ist) die Aufsehung der Pfortenschreiber und anderer Bedienten Stadtrechnungen und Rollen verlanger und gewärtiget wird.

Ad 8vum. Werden die narrata des Stadtraths nicht wahr geglaubet, und muß derselbe als Pfandhaber integritatem Hypothecae verschaffen umb so mehr als die litter der Pfandverschreibung vermag, daß der Saal darinnen nicht begriffen seye, der Augenschein auch giebt, daß unten und oben dem Saal verschiedene Häuser sich befinden, so in vielberührter Pfandverschreibung describiretem Situi ähnlich, mithin keine verfallene baulose Plätze, sondern wohnbare Häuser sind.

Daß sonst dem Erzstift ab denen auf der Stadt-Windmüllen in der Reich, da die Müllen auf dem Rhein hangen und wohl mahlen mögen, mghlendem Getraid der halbe Molter gebühre, dessen werden Burgermeister und Rath aus dem Vertrag de anno 1393. sich erinnern.

Auszug der Stadtkölnischen Gegenerklärung vom 5ten February

1730.

Nebannoch derselben auch nichts mehr, als die in historia bekenntemassen an sich gebrachte Halbscheid deren Rheinmüllen nachzugeben, kann mehr gehörter Rath Ad postkam adam weder denen Müllen-Erben, weder sonst jemanden gestehen, oder zulassen eine Zwangordnung des bürgerlichen Mahlwercks zum ewigen nachtheil der bishero rechtlich verthätigter Freyheit, ihr Getraid nach ihrem Wohlgefallen auf der Stadt eigenen oder auch aufwärtigen Müllen mahlen zu lassen, zu errichten, und die Bürger auff die Rhein-Müllen zu zwingen,

3

vann

- wann vielleicht per errorem vel injuriam eines Statthaltern vom auswärtigen Mehl etwanhl aus der doppelten Accis, worzu die Mülten Erben kein Recht noch Anspruch haben, etwas in Rechnung gesetzt worden wäre, solches nach entdecktem Irrthum, auff der gemeiner Bürgerschaft Beschwörung, vom Magistrat obrigkeitlich geandert, und in achtzig, neunzig Jahren dergleichen ärennliche Einziehung gemeiner Stadt Accis keinem Müller, noch Molter schreibern weiterher verstatet worden ist;
- Ad 6^{um} wird bündigt acceptirt, daß wegen der Verwaagen vor Alters nur neun bis zwölff Guldin in Rechnung gebracht, folgens aber in hundert und mehr Jahren fünfzig Guldin berechnet, ja gar von Churfürstlicher Hofkammer also ausverpachtet, aber niemahls behauptet noch erdthert worden seye, ob- und welche Waapen in der Verwaage müssen gewieget werden.
- Ad 6^{um} Wird gleichfalls am nützlichsten vor bekant auff und angenehmen, daß in mehrgedachten Verträgen und Rechnungen des anni regulativi kein einziger Buchstab von Bier- Weeg- Markt- Zoll, und Zuitiges- Pfening, ja gar in ersterer Pfandverschreibung von 1444. nicht einmahl gemeldet, noch weniger jemahls verrechnet seyen, dannerhero nicht gnugsamb zu verwunden stehet, warumb solche unerfändliche Dinge der Churfürstl. Regierung vorgemahlt, dannerho aus Mangel des nitgendewo beibrachten Beweises dibeits hierauf ertheilte Antwort für ohnzulänglich gehalten werden können; Ebenwenig der in der Pfandverschreibung gemelter Rheinzoll in letzterem Vertrag von 1622. zu fernerm Empfang angewiesen, hingegen dasjenige, was die Salz- müddere am Rhein erheben, und was demselben anhängt, bereits Erzbißschöftlicher Seits längst vorherho eingehnomen, und den Creditoren *pro futuro* nicht mehr in Rechnung zu bringen, durch den Vertrag gleich Jahre 1620. beiderseits beliebt gewesen.
- Ad 7^{um} Wegen des Kleinen Viehezolls halter sich der Magistrat an mehrgedachten letzteren Vergleich, und darin regulirte Rechnung mit dem Zusatz, daß annoch heutigen Tags bey der Freitags Rentkammer nichts mehr als die eingebrachte siebenzig fünf Guldin jährlich geliefert werden; ob aber, und wie viel der Magistrat sonst von Dähnen und Viehe für sich selbst und mit welchem Recht erheben lassen könne? sodann ob die Bürgerschaft von Erzbißschöftlichen Zöllen, vermög habender Privilegien, nit gänzlich frey zu halten sey? Diese Frage ist altioris indaginis und zu gegenwärtiger Pfandberechnung mit nichten gehörig.
- Ad 8^{um}. Eben also ist wegen verpändeter Häuser dießseitige Antwort dem anno et contractui regulativo allerdings gemäß, und die dabey angelegene Verfall- und respective Einziehung verschiedener Häuser angegebenermassen in factio also bewandt, daß an Seithen des Erzbißschöftlichen Abgang, und hierdurch mitanwachsender großer Mückstand, deren Pensionen nach Inhalt deren Obligation billig zu ersetzen seye.
- Ad 13^{ium} Der anseho 13^{ten} annectirter Punct von denen Stadt- Bind- Müll- len annastlich forderenden halben Molters ist hier oben schon ad postam 2dam nec

nee non ad quartam beantwortet, nemlich daß einestheils dem Magistrat nur die Halbscheid deren Mühlen aussin Rheinstrom verpfändet, anderen Theils denen äygenthümern dieser Mühlen das *ius bannale* von dieser Bürgererschaft mit nichten gestanden, ja gar drittens die Stadts Windmühlen vorhero niemahlens, noch weniger also ihrem Herrn *Cessionario* zeitlichem Erzbischoffen, zugehörig gewesen, dahero auch Item hiervon *in anno et contractu regulativo* kein einziges W orth zu lesen seye, wobey man sich verhältet. (a)

(a) Dieser Auszug der Konferenzen von 1725. bis 1730. ist auch bei den übrigen, von Kurlöln weiter in Anspruch genommenen Pfandfluten, als a) der prätorischen Bannmühle der Rheinmühlen, b) der weitem Vortweg-Prätenflut, c) dem Biersoll oder Wäntchenflut, d) dem Rhein-Weeg- und Marktsoll, e) dem zuweit ausgedehnten Viebesoll, f) den verfallenen Häusern, und besonders die Städtische Antwort darauf von 1730. deswegen wohl zu bemerken; weil der Rath 1781. sich darauf, als längst berichtigte Anforderungen, bezogen, worüber er sich in keine neue Weiterungen einlassen konnte; wobei 1730. Kurlöln auch in *contradictorio* acquiescirer hat; mithin diese Ansprüche (wobon alle vor- und nachherige Rechnungen nichts wissen) nach allenfalls längst erfüllter Verzähnung, jetzt vergeblich hervorgezogen- und mit der Städtischen Erklärung von 1781., die dem alten ausdrücklich widerspricht; übel beschöniget werden.

E. I. Promemoria §. 63—66. II. Prom. 46—51. III. Prom. §. 31. ad i. k.
IV. Prom. §. 11. V. Prom. §. 19. ad n. p. 16. VI. Prom. §. 21. ad 6.

Nö. 7.

Act. Commis. [24]

Rolle aus der Churfürstlichen Ordnung von den Zollen an der Drackgasen.

- Zum ersten sollen alle Schiff so höher fahren vur die Statt von Colln, sie seyen klein oder groß, die in das Stifft von Colln gehorend, geben iiii. Pfening.
Item ein jeder Schiff auß dem Land von Berg soll geben von jedern Zeichen vij. Pfening.
Item ein jeder Schiff auß dem Land von Berg das Kluppelholz oder Kollen beneben Colln geladen hatt und an die Newgass kombt, soll geben vij. Pfening.
Item ein Schiff von Mülheim, das Iren oder Stahl geladen hatt, von jedem Kauffman, dem das Iren oder Stahl zuehört, sollen zwehn Heller geben werden.
Item laden die Schiff Korn oder Salz widerumb zu Mülheim, die geben von jedem Sack I. Heller.
Item ein jeder Stück Wein, das zu Colln geladen würdt, das zu Mülheim oder zu Rindorff oder anderswo ins Land von Berg bis zu Neuß zu gehet, gibet von jedem Boden I. Heller.
Item ein Kremer, der nieder fart, gibet von seinem Kram I. Heller.
Item

Item keinen einige Gense den Rhein auff, der bouen zehen wehren, der gebührt eine zu Zoll.

Item ein jeder Wagen geladen, der vber Rhein von Deus Kombrt gibt drei Zeller zu Zoll vnd Weggelt, des sein zwey Theil ons, vnd ein Theil der Stede. Und eine Fahr geladen, so auch von Deus Kombrt, gibt zwehn Zeller zu Zoll vnd Weggelt.

Item fahren dieselbige Bezäufen (Zuhrleute) geladen widder vber, so geben sie daselbeg Gelt, vnd fahren sie ledig wider vber, so geben sie nichst.

Vnd wehre es Sach, das sie Korn, Saltz, Hering vnd Stoffsich oder Eßig widder vber fahren, so geben sie von jedem Stück 1. Heller.

Wort so fall alle Zoll vnd Gelt, es sey von Zeichen oder von der Maßen vurschrieben, doppelt sein. Zwischen zweyer vnser lieben Frawen Meßen als Assumptionis vnd Nativitatis vnd acht Tage vur Assumptionis vnd acht Tage nach Nativitatis. (a)

(a) Wir nehmen dieß Kurfürstliche Zollordnung, (wovon in dieseligen Akten ein Auszug sich findet) nur in den bemerckten sachdientlichen Stellen zur Erläuterung, im übrigen aber so lang für giltig nicht an, als sie in beglaubter Form und die wirklichen Zollennahmsbücher nicht integraliter vorgelegt worden.



Ng 2456. 40

(X2263740)

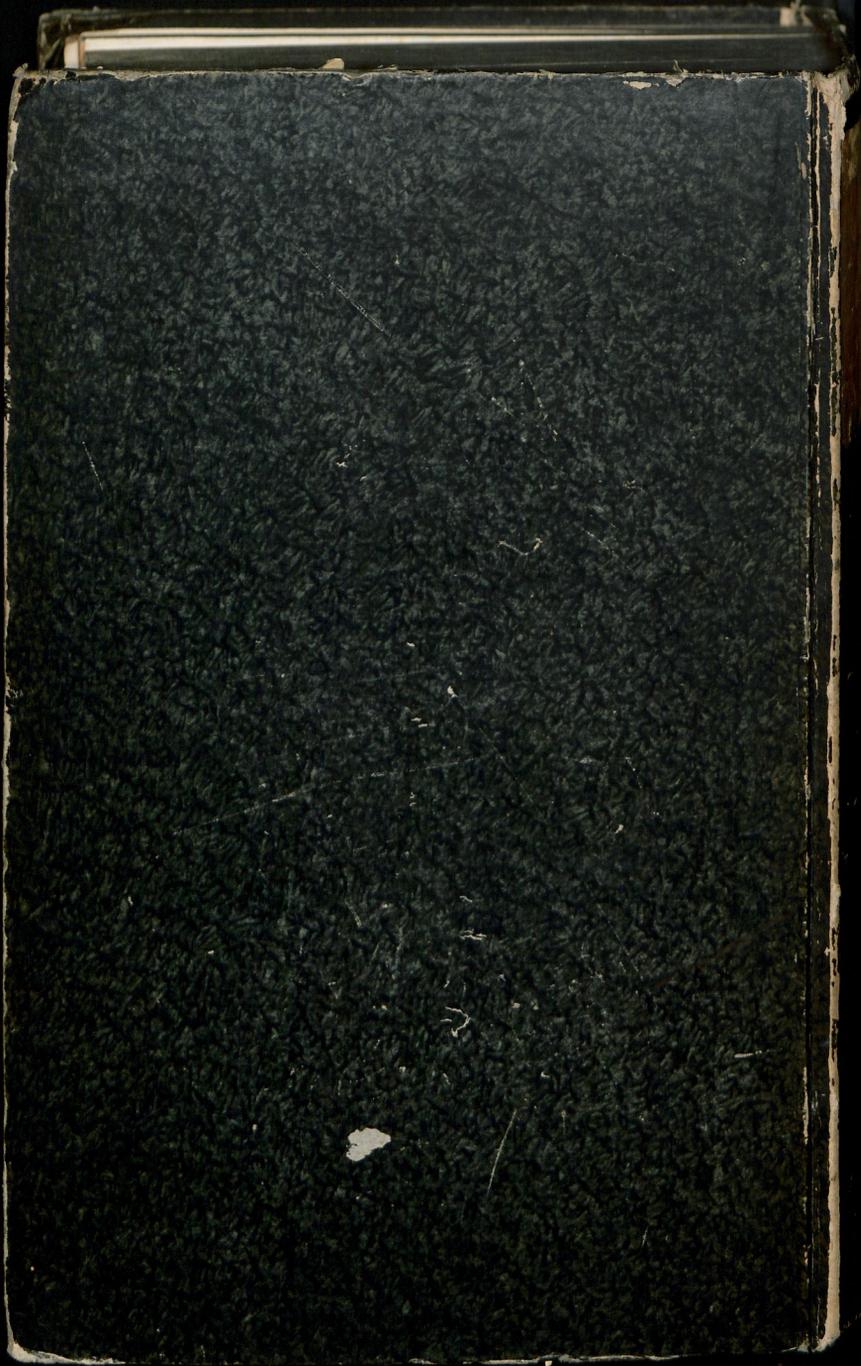
ULB Halle 3
007 235 054



WIP

NC





Fünftes

P r o m e m o r i a

die

gegen den Pfandbrief von 1444. von Kurköln weiter in Anspruch genommenen Pfandstücke,

besonders

das längst in Kurkölnischen Händen wieder befindliche Salz-
Hoed- und Müdgeld, mit dem dazu gehörigen Rheinzoll von
Schiffen, und den in die Pfand-
gehörigen Wegzoll
treffend.

n Sachen

n Durchlaucht zu Köln

wider

neister und Rath der
eien Reichsstadt Köln.

praet. Mand. de non contraveniendo
litteris pignoratiis etc.



1 7 9 0.

